

BERNHARD SVEN ANUTH

*Ecclesiae Sponsae Imago.*

Kanonistische Beobachtungen zur  
Instruktion vom 8. Juni 2018 über den Ordo  
virginum

Als Ordensreferent<sup>1</sup> des Erzbistums Köln hat P. Rudolf Henseler zahlreiche Interessentinnen für den Jungfrauenstand (*Ordo virginum*) beraten und viele von ihnen auf dem Weg zur Kandidatur sowie anschließend zur Jungfrauenweihe begleitet. Als Kanonist hat er sich zudem nicht nur selbst wissenschaftlich mit den *Virgines consecratae* befasst<sup>2</sup>, sondern auch mehrfach Qualifikationsarbeiten zum Thema betreut.<sup>3</sup> Die Veröffentlichung der Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* vom 8. Juni 2018 über den *Ordo virginum*<sup>4</sup> hat daher sicher sein besonderes Interesse gefunden.

Der Präfekt der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens hat das Dokument am 4. Juli 2018 vorgestellt: In den fast 50 Jahren seit Überarbeitung des *Ordo Consecrationis Virginum (OCV)* und Wiedezulassung auch nicht klösterlich lebender Kandidatinnen zur Jungfrauenweihe, so João Kardinal Braz de Aviz, habe man diese besondere weibliche Berufung in der ganzen Welt kennen und lieben gelernt. 2016 gab es

<sup>1</sup> Vgl. Henseler, Rudolf, Rolle und Selbstverständnis des Ordensreferenten, in: Ordenskorrespondenz (OK) 52 (2011), 179-189.

<sup>2</sup> Vgl. ders., *Virgines consecratae – verunglückte Ordensfrauen?*, in: OK 50 (2009), 276-283; ders., *Die virgines consecratae in der Gesetzgebung von CIC und CCEO*, in: Güthoff, Elmar / Korta, Stefan / Weiß, Andreas (Hrsg.), *Clarissimo Professori Doctori Carolo Giraldo Fürst. In memoriam Carl Gerold Fürst (Adonationes in ius canonicum 5)*, Frankfurt am Main 2013, 221-232.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., 223.

<sup>4</sup> Vgl. Kongregation für Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens, *Ecclesiae Sponsae Imago. Istruzione sull'Ordo virginum*, 08.06.2018, Vatikanstadt 2018 (im Folgenden: *ESI*).

demnach weltweit ca. 5.000 gottgeweihte Jungfrauen, Tendenz steigend.<sup>5</sup> Der Apostolische Stuhl vertiefte nun erstmals seit Inkrafttreten des revidierten Ritus vom 31. Mai 1970<sup>6</sup> Eigenschaften und Disziplin des Jungfrauenstandes. Zugleich antwortete die Kongregation mit der aktuellen Instruktion auch auf bei ihr eingegangene Anfragen sowohl von Bischöfen als auch von Jungfrauen.<sup>7</sup>

Für eine erste Einordnung der Instruktion ist im Folgenden (1.) zunächst der Jungfrauenstand als nachkonziliar wiederbelebte eigenständige Form des geweihten Lebens zu konturieren. Vor diesem Hintergrund wird die Instruktion *Ecclesia Sponsae Imago* dann (2.) vorgestellt und (3.) kritisch gewürdigt. Abschließend sollen (4.) zumindest kurz Perspektiven in kanonistischer Sicht aufgezeigt werden.

## 1. Der *Ordo virginum* als eigenständige Form des geweihten Lebens

Auslöser der Wiederbelebung des Jungfrauenstandes nach dem II. Vatikanum war ein schlichter Satz der Liturgiekonstitution: Die Jungfrauenweihe des Römischen Pontifikale solle überarbeitet werden (SC 80). Der infolgedessen revidierte *OCV* trat am 6. Januar

<sup>5</sup> Vgl. Braz de Aviz, João, Vergini e spose, in: L'Osservatore Romano 158 / Nr. 150 (05.07.2018), 8. Schon zuvor war von einer wachsenden Zahl geweihter Jungfrauen berichtet worden, vgl. etwa Tosetti, Gigliola, Vergini consacrate nel mondo. Un ritorno alle origine (Itinerari 3), Bologna 1990, 7 und Recchi, Silvia, L'ordine delle vergini, in: Quaderni di dritto ecclesiale (QdirEccl) 5 (1992), 141-150, hier: 141.

<sup>6</sup> Vgl. Heilige Kongregation für den Gottesdienst, Dekret vom 31.05.1970 (Prot Nr. 600/70), in: Acta Apostolicae Sedis (AAS) 62 (1970), 650, die erklärenden Ausführungen der Heiligen Kongregation für den Gottesdienst, Circa ordinem consecrationis Virginum (Documentorum explanatio), in: Notitiae 7 (1971), 107-110 sowie den neuen Ritus selbst: Ordo Consecrationis Virginum. Pontificale Romanum ex decreto Sacrosancti Œcumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica, Vatikanstadt 1970; dt.: Die Jungfrauenweihe, in: Liturgische Institute Salzburg, Trier, Zürich (Hrsg.), Pontifikale II: Die Weihe des Abtes und der Äbtissin. Die Jungfrauenweihe, Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen, Freiburg im Breisgau 1994, 67-150.

1971 in Kraft. Er sah nicht nur erstmals seit dem II. Laterankonzil von 1139 wieder eine Spendung der Jungfrauenweihe an Nicht-Ordensfrauen vor, sondern machte die Weihe solch in der Welt lebender Frauen sogar zur „normalen“<sup>8</sup> Form des Ritus. Auf diese Weise wurde eine der ältesten kirchlichen Lebensformen wieder eigenständig und sichtbar gemacht: Um des Himmelreiches willen ehelos lebende Frauen gab es in der Kirche von Anfang an; erste Ansätze einer Institutionalisierung des Jungfrauenstandes sind vom 2. Jahrhundert an nachweisbar; seit dem 3. Jahrhundert ist die Übergabe des Schleiers als Zeichen einer unwiderruflichen Hochzeit der Jungfrau mit Christus belegt<sup>9</sup> und somit die Ausgestaltung des die Jungfrauenweihe bis heute prägenden Verständnisses der *Virgo consecrata* als Braut Christi.<sup>10</sup> Zudem wuchs ab Mitte des 3. Jahrhunderts in der Kirche die Wertschätzung des Jungfräulichkeitsideals und damit die Zahl geweihter Jungfrauen.<sup>11</sup> Öffentliche Gelübde und ein eigener liturgischer Ritus der Jungfrauenweihe sind von der Mitte des 4. Jahrhunderts an nachweisbar.<sup>12</sup> Schon ab dem 5. Jahr-

<sup>7</sup> Vgl. Braz de Aviz, Vergini (Anm. 5), 8.

<sup>8</sup> So Bugnini, Annibale, Die Liturgiereform 1948-1975. Zeugnis und Testament, Freiburg im Breisgau 1988, 824.

<sup>9</sup> Vgl. Cyprian, De habitu virginum, Nr. 20, in: S. Thasci Caecilii Cypriani Opera omnia ex recensione Guilelmi Hartelii (CSEL III,1), Wien / New York 1868, 185-205, hier: 201 sowie dazu Castelli, Elizabeth, Virginity and its meaning for women's sexuality in early Christianity, in: Journal of feminist studies in religion 2 (1986), 61-88, hier: 71.

<sup>10</sup> Nach Metz, René, La consécration des vierges. Hier, aujourd'hui, demain, Paris 2001, 21 hat erstmals Tertullian die Braut-Christi-Metaphorik individualisiert verwendet. Vgl. Hourcade, Janine, Noces mystiques. Spiritualité de l'Ordo virginum, Paris 2007, 43f. und Schlosser, Marianne, Alt – aber nicht veraltet! Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge, in: OK 33 (1992), 41-64, 165-178 und 289-311, 49 bzw. dies., „Imago Ecclesiae desponsatae“. Zur Theologie der Jungfrauenweihe, in: Rivista teologica di Lugano 8 (2003), 99-112, hier: 102.

<sup>11</sup> Vgl. Schöllgen, Georg, Art. Jungfräulichkeit, in: Dassmann, Ernst u.a. (Hrsg.), Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. 19, Stuttgart 2001, 523-592, hier: 575f.

<sup>12</sup> Die ältesten überlieferten liturgischen Bücher mit verbindlichen Vorgaben für die *consecratio virginum* stammen aus dem 6. Jh., vgl. etwa Metz, Consécration (Anm. 10), 66-69 oder Calabuig, Ignazio M. / Barbieri, Rosella, Art. Consacrazione delle vergine, in: Sartore, Domenico / Achille, A. M. Triacca / Cibien, Carlo (Hrsg.), Liturgia (I dizionari San Paolo), Mailand 2001, 466-485, hier: 467-469 sowie ausführlich zu Geschichte und Theologie der liturgischen Texte der Jungfrauenweihe Ramis, Gabriel, La consagración de la mujer en las liturgias occidentales (Biblioteca „Ephemerides Liturgicae“, Subsidia 52), Rom 1990, 69-164. Allerdings ist schon ab Mitte des 4. Jhs. eine rituell an die kirchliche Eheschließung angelehnte *velatio* der Jungfrauen belegt, vgl. z. B. Schöllgen, Jungfräulichkeit (Anm. 11), 579 sowie

hundert lebten die *virgines* zunehmend nicht mehr in ihren Familien, sondern zusammen<sup>13</sup>; vom 7./8. Jahrhundert an wurde die Weihe allein lebender Jungfrauen nicht mehr gern gesehen<sup>14</sup> und ab dem 10. Jahrhundert immer seltener gespendet.<sup>15</sup> 1139 verfügte das II. Laterankonzil schließlich ein faktisches Verbot der Weihe nicht klösterlich lebender Jungfrauen.<sup>16</sup> Infolgedessen entfiel bei der Neufassung des Pontifikale im 13. Jahrhundert der entsprechende Ritus.<sup>17</sup> Auch in den Orden wurde die Jungfrauenweihe in den folgenden Jahrhunderten zunehmend unüblich, verschwand aber nie ganz.

Eine Renaissance erlebte der Ritus ab Mitte des 19. Jahrhunderts, als zunächst die Jungfrauenweihe innerhalb der Klöster neu wertgeschätzt<sup>18</sup> und vom 20. Jahrhundert an auch wieder von nicht klösterlich lebenden Frauen angestrebt wurde.<sup>19</sup> Einzelne Bischöfe spende-

zu Parallelen zwischen Braut- und Jungfrauensegen im 4. Jh. Nocent, Adrien, *Il mistero di Cristo nella „Velatio sponsae“ e nella „Velatio virginum“*, in: *Rivista liturgica* 55 (1986), 368-377 bzw. de Jong, Johannes Petrus, Brautsegen und Jungfrauenweihe. Eine Rekonstruktion des alt-römischen Trauungsritus als Basis für theologische Besinnung, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie (ZKTh)* 84 (1962), 300-322 und ders., Nochmals Brautsegen und Jungfrauenweihe, in: *ZKTh* 86 (1964), 442-449.

<sup>13</sup> Vgl. Feusi, Iniga, *Das Institut der gottgeweihten Jungfrauen. Sein Fortleben im Mittelalter*, Freiburg im Üechtland 1917, 179.

<sup>14</sup> Vgl. Schlosser, *Alt* (Anm. 10), 56.

<sup>15</sup> Vgl. Metz, René, Art. Jungfrauenweihe, in: Buchberger, Michael (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 5, Freiburg im Breisgau 1960, 1213; Oppenheim, Philipp, *Die Consecratio Virginum als geistesgeschichtliches Problem. Eine Studie zu ihrem Aufbau, ihrem Wert und ihrer Geschichte*, Rom 1943, 44 bzw. Schlosser, *Alt* (Anm. 10), 55.

<sup>16</sup> Nach c. 26 des II. Lateranum (vgl. *Mansi XXI*, 532f.) durften gottgeweihte Frauen fortan nicht mehr in Privathäusern wohnen, die Jungfrauenweihe also nur noch klösterlich lebenden Frauen gespendet werden.

<sup>17</sup> Vgl. Schlosser, *Alt* (Anm. 10), 59; Calabuig / Barbieri, *Consacrazione* (Anm. 12), 470f. sowie zu dieser Neugestaltung des Ritus z. B. Metz, *Consécration* (Anm. 10), 89-108 oder Ramis, Gabriel, *La consagración de virgenes y viudas en los Pontificales Romanos*, in: *Ephemerides liturgicae (EL)* 110 (1996), 97-140, 193-209, 109-111.

<sup>18</sup> Ihre eigentliche Renaissance erlebte die *Consecratio virginum*, als mit Erlaubnis der Religiosenkongregation am 15.08.1868 sieben Benediktinerinnen des Klosters S. Cécile bei ihrer monastischen Profess die Jungfrauenweihe empfangen. Vgl. z. B. Metz, *Consécration* (Anm. 10), 122; Bolchi, Elena Lucia, *La consacrazione nell'ordo Virginum. Forma di vita e disciplina canonica*, Rom 2002 (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 56), 27 oder Hourcade, Noces (Anm. 10), 57.

<sup>19</sup> Vgl. Huot, Dorio Maria, *La consécration des vierges*, in: *Informationes SCRIS* 9 (1983), 155-172, hier: 158 sowie exemplarisch Roux, Jacqueline, Anne Leflaive. *Une vie pour la renaissance d'une vocation oubliée*, Paris 2004.

ten die Weihe daraufhin tatsächlich unabhängig von einer Ordensprofess.<sup>20</sup> Offizielle Anfragen in Rom wurden jedoch negativ beschieden: 1927 bekräftigte die Ordenskongregation, eine Jungfrauenweihe von Frauen, die in der Welt lebten, sei nicht möglich.<sup>21</sup> 1950 verbot Papst Pius XII. die Spendung an Nicht-Nonnen.<sup>22</sup>

Das II. Vatikanische Konzil hat über den *Ordo virginum* nicht gesprochen. Auch der Revisionsauftrag von SC 80 zielte nach den Konzilsakten nicht auf eine Öffnung des Jungfrauenstandes für in der Welt lebende Frauen<sup>23</sup>; die mit der Überarbeitung des Ritus beauftragte Studiengruppe sah sich hierzu gleichwohl verpflichtet.<sup>24</sup> Ihr entsprechender Entwurf sah als Normalform die Jungfrauenweihe nicht klösterlich lebender Frauen vor, wurde in dieser Form approbiert und am 31. Mai 1970 im Auftrag Papst Pauls VI. von der Gottesdienstkongregation promulgiert. Mit Inkrafttreten des neuen *OCV* konnte der Ritus nach über 800 Jahren erstmals auch offiziell auf

<sup>20</sup> Zumindest einige dieser Weihen waren durch eine Anfrage bei Papst Benedikt XV. legitimiert, dessen Linie Papst Pius XI. 1923 beibehielt, vgl. Metz, *Consécration* (Anm. 10), 124-127. Allerdings handelten die Bischöfe jeweils in eigener Verantwortung, vgl. Schlosser, *Alt* (Anm. 10), 61 auf der Grundlage von Urkiri, Timoteo de, Circa „Ordinem Consecrationis Virginum“ quaestiones tres, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* (CRM) 63 (1982), 351-362 und CRM 64 (1983), 142-169, hier: 143. Der Jungfrauenstand wurde nicht generell geöffnet.

<sup>21</sup> Vgl. SC Rel, *Dubium de consecratione virginum pro mulieribus in saeculo viventibus*, in: AAS 19 (1927), 138f. Zur Begründung vgl. zeitgenössisch Maroto, Philip, *Annotationes*, in: CRM 8 (1927), 154-161, bes. 161 bzw. Jombart, Emile, *Réponse de la S. Congrégation des religieux sur la consécration des vierges vivant dans le monde*, in: *Revue des communautés religieuses* (RCR) 3/1 (1927), 97f. sowie dazu auch Urkiri, Circa „OCV“ (Anm. 20), 147-152; Bolchi, *Consacrazione* (Anm. 18), 32-34; Hourcade, *Noces* (Anm. 10), 60f. oder Metz, *Consécration* (Anm. 10), 129-132.

<sup>22</sup> Vgl. Papst Pius XII., Apostolische Konstitution *Sponsa Christi* vom 21.11.1950, in: AAS 43 (1951), 5-24, 16, Art. III § 3 sowie hierzu u. a. Metz, *Consécration* (Anm. 10), 132-134.

<sup>23</sup> Zur Textgeschichte von SC 80 vgl. ausführlich Bolchi, *Consacrazione* (Anm. 18), 62-66 sowie Benites, Maria Magdalena, *La consagración en el Ordo Virginum. Identidad canónica y aporte al derecho de la vida consagrada*, Buenos Aires 2005, 11-17. Gleichwohl hat auch Papst Johannes Paul II. in einer Ansprache vom 02.06.1995 konstatiert, es sei SC 80 auch darum gegangen, „einen Ritus wieder aufzunehmen, der sich auf Frauen bezog, die nicht Instituten geweihten Lebens angehörten, und der viele Jahrhunderte nicht gebräuchlich war“, in: *L'Osservatore Romano* 135 / Nr. 18 (1995), 5 (dt.: *Der Apostolische Stuhl 1995*, Köln 2003, 983-986), Nr. 1.

<sup>24</sup> Zur Redaktionsgeschichte des Ritus vgl. mit weiteren Belegen Anuth, Bernhard Sven, *Gottgeweihte Jungfrauen nach Recht und Lehre der römisch-katholischen Kirche* (BzMK 54), Essen 2015, 60-62.

Frauen angewendet werden, die nach altkirchlichem Vorbild in der Welt lebten. Damit wurde der *Ordo virginum* zugleich wieder zu einem von anderen Formen des geweihten Lebens unabhängigen, eigenständigen Phänomen.<sup>25</sup> Folgerichtig hat auch der kirchliche Gesetzgeber den Jungfrauenstand 1983 als eine Form des geweihten Lebens anerkannt.<sup>26</sup> Ihm gehören all jene (Jung-)Frauen an, die aufgrund ihres „heiligen Vorsatzes“ (*sanctum propositum*), „Christus enger nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach anerkanntem liturgischem Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch vermählt und für den Dienst der Kirche geweiht“ (c. 604 § 1 CIC) werden.<sup>27</sup>

## 2. Die Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* vom 8. Juni 2018

Die Instruktion vom 8. Juni 2018 behandelt in drei Teilen „Berufung und Zeugnis des *Ordo virginum*“ (I., Nrn. 11-41), seine Verortung

<sup>25</sup> Vgl. Archideo, Lila B., L'Ordine delle Vergini, in: *Vita Consecrata* (VC) 30 (1994), 734-750, hier: 745; Desautels, Diane C., An Early Christian Rite Revised: Consecrated Virgins Living in the World, in: *Review for Religious* 49 (1990), 567-580, hier: 578 sowie entsprechend Moschetti, Paola, L'ordo virginum. Germoglio di vita cristiana, Siena 2000, 11. Gleichwohl handelte es sich nicht um eine „Wiedereinführung“, wie z. B. Papst Johannes Paul II., Ansprache vom 02.06.1995 (Anm. 23), Nr. 1, formuliert, sondern um eine „Wiederbelebung“: Die Entscheidung des II. Laterankonzils hat nicht die Existenz des *Ordo virginum* beendet, sondern ihn lediglich unsichtbar gemacht: Wo nur Nonnen in Verbindung mit ihrer Ordensprofess die Jungfrauenweihe empfangen, wird der Jungfrauenstand von der klösterlichen Lebensform „überlagert“. Vgl. Dion, Marie-Paul, Les effets du rite de la consécration des vierges. Aspects théologiques, in: *Église et Théologie* 16 (1985), 275-318, hier: 299 sowie zustimmend Trapet, Marie-Aleth, Pour l'avenir des nouvelles communautés dans l'Église, Paris 1987, 103.

<sup>26</sup> In den katholischen Ostkirchen ist es nach can. 570 CCEO Sache des Partikularrechts, *Virgines consecratae* zu ermöglichen. Universalkirchenrechtlich ist die Rechtsstellung geweihter Jungfrauen daher nur für die lateinische Kirche bestimmbar.

<sup>27</sup> Zur Diskussion um die Zugehörigkeit des *Ordo virginum* zum *status vitae consecratae* vgl. del Cinque, Serenella, L'ordine delle vergini. Il can. 604 § 1, in: *Sequela Christi* 35 (2009), 222-253, hier: 228-233 sowie ausführlich auch Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 16-29.

in Partikular- bzw. Universalkirche (II., Nrn. 42-73) sowie Fragen der Berufsbeurteilung und (Aus-)Bildung (III., Nrn. 74-113). Vorgeschaltet ist eine kurze Einleitung, in der die Kongregation die Geschichte des Jungfrauenstandes und seine rechtliche wie lehramtliche Einordnung als Form des geweihten Lebens rekapituliert und an die besondere bischöfliche Verantwortung für die geweihten Jungfrauen erinnert (Nrn. 1-7). Viele Diözesanbischöfe, Bischofskonferenzen und auch der Apostolische Stuhl hätten das Wiederaufleben des *Ordo virginum* begleitet und gefördert (Nrn. 8f.). Dabei sei die Kongregation nicht nur oft um Hilfe bei der Anwendung des geltenden Rechts gebeten worden, sondern auch um den Erlass einheitlicher und umfassender Regularien für den *Ordo virginum*. Diesem Wunsch entspreche sie mit der aktuellen Instruktion: Diese enthalte „normative Prinzipien und orientierende Kriterien“, welche von den Hirten aller Teilkirchen künftig zu beachten seien (Nr. 10).

## 2.1 Berufung und Zeugnis des *Ordo virginum*

Anfangs beschränkt sich die Kongregation dabei noch auf Orientierungshilfen: Teil I der Instruktion ist primär eine geistlich-theologische Grundlegung bzw. Vergewisserung bezüglich der biblischen Fundamente gottgeweihter Jungfräulichkeit (Nrn. 11-17) und typischer Elemente der Spiritualität (Nrn. 18-26)<sup>28</sup> sowie Lebensform (*forma di vita*) geweihter Jungfrauen (Nrn. 27-41). Zumindest der letzte Abschnitt liefert Diözesanbischöfen und ihren ggf. Beauftragten aber auch Kriterien, *Virgines consecratae* hinsichtlich ihrer Lebensführung zu beurteilen: So erwartet die Kongregation generell, dass sich geweihte Jungfrauen von einem/einer geistlichen Begleiter/in<sup>29</sup> bei der Entdeckung, Vertiefung und Stär-

<sup>28</sup> Inhaltlich untergliedert in die drei Abschnitte „Il carisma e la vocazione“ (Nr. 18), „Il *propositum*, la consacrazione e lo stato di vita“ (Nrn. 19f.) und „La fisionomia spirituale“ (Nrn. 21-26).

<sup>29</sup> Nach *ESI* (Anm. 4), 84f. Nr. 79 ist eine geistliche Begleitung schon während der Berufungsklä rung und Ausbildung vor der Jungfrauenweihe erforderlich. Um die Trennung von *Forum internum* und *externum* zu gewährleisten, dürfen der/die bischöfliche Delegat/in für den *Ordo virginum* (vgl. hierzu Anm. 48) und die ggf. in

kung ihres persönlichen Charismas helfen lassen. Sie müssen außerdem den Diözesanbischof bei allen wichtigeren Fragen ihrer Lebensplanung „in einer Haltung kindlichen Gehorsams“ um Rat fragen und sich etwaige Entscheidungen von ihm bestätigen lassen (Nr. 28).<sup>30</sup> Dies gilt auch für die etwaige Zugehörigkeit zu einem Drittorden oder anderen kanonischen Verein<sup>31</sup> bzw. einer kirchlichen Bewegung<sup>32</sup> (Nrn. 67f.).

In ihrem geistlichen Leben sollen sie die kontemplative Stille lieben und sich durch *lectio divina* sowie Studium mit der Heiligen Schrift vertraut machen (Nr. 29). Die Sakramente<sup>33</sup> und das Stundengebet<sup>34</sup>

der Ausbildung tätigen *Virgines* in dieser Phase nicht als geistliche/r Begleiter/in fungieren (vgl. ebd.).

<sup>30</sup> In der zugehörigen Fußnote 47 verweist die Instruktion auf Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 15.05.2008, in: AAS 100 (2008), 396-398; dt. in: Osservatore Romano (D) 38 / Nr. 23 (06.06.2008), 10f., wonach es Aufgabe der Bischöfe sei, die Jungfrauen auch nach der Weihe auf ihrem Weg zu begleiten und mit ihnen eine „Lebensregel“ („regola di vita“) für den geistlichen Bereich wie auch die sonstige Lebensgestaltung zu vereinbaren (vgl. ebd., 397).

<sup>31</sup> Kirchenrechtlich sind „Drittorden“ keine Orden, sondern Vereine (c. 303 CIC). Vgl. hierzu und zum kirchlichen Vereinsrecht insgesamt z. B. Sistach, Lluís Martínez, Die Vereine von Gläubigen, (Kirchen- und Staatskirchenrecht 8), Paderborn 2008.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu etwa Anuth, Bernhard Sven, Kirchliche Bewegungen zwischen Universalkirche und Teilkirchen. Kanonistische Perspektiven: Gerettet durch Begeisterung. Reform der katholischen Kirche durch pfingstlich-charismatische Religiosität?, in: Werner, Gunda (Hrsg.), Gerettet durch Begeisterung, (Katholizismus im Umbruch 7), Freiburg im Breisgau 2018, 44-92.

<sup>33</sup> Dabei müssten die geweihten Jungfrauen insbesondere die Eucharistie ins Zentrum ihrer Existenz stellen, sie deshalb möglichst täglich feiern und außerdem die eucharistische Anbetung pflegen (Nr. 32). Auch das Bußsakrament sollen geweihte Jungfrauen häufig empfangen (Nr. 33).

<sup>34</sup> Dieses hätten die *Virgines consecratae* bei ihrer Weihe als Geschenk empfangen und als Pflicht übernommen (Nr. 34), insbesondere die Feier von Laudes und Vesper. Dafür verweist die Instruktion in Anm. 55 auf *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 2, wo den Jungfrauen allerdings nur „dringend geraten“ wird, „ihre Gebetspflicht auch dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper, beten.“ Zudem ist die Übergabe des Stundenbuchs im Ritus der Jungfrauenweihe fakultativ, vgl. ebd., Nr. 28 sowie dazu etwa Haering, Stephan, Das Lob Gottes und das Gebet für das Heil der Menschen. Gottgeweihte Jungfrauen und kirchliches Stundengebet, in: Öfele, Maria Luisa / Breuer, Irmingard (Hrsg.), *Virgo consecrata – für den Dienst der Kirche bestimmt* (Ordo Virginum 3), St. Ottilien 2013, 145-164, hier: 156, der „in einer mehr theologischen und nicht so sehr formal-rechtlichen Betrachtung“ allerdings dazu neigt, „für die gottgeweihten Jungfrauen zumindest bezüglich Laudes und Vesper denselben moralischen Grad der Verpflichtung anzunehmen, wie er bei Klerikern aufgrund des Gesetzes [= c. 276 § 2 n. 3 CIC; B. A.] besteht“ (ebd., 162).



sollen sie regelmäßig feiern, um sich im Rhythmus des liturgischen Jahres spirituell prägen (Nr. 30) und von der Kirche zu einer vertieften Sicht und Aneignung der Geheimnisse Christi führen zu lassen (Nr. 31). Sie müssen für angemessene Zeiten des Rückzugs sowie für Exerzitien sorgen (Nr. 35). Im Alltag sind sie gehalten, ihr eigenes Verhalten und Auftreten stets wachsam zu beobachten, sich ggf. durch *correctio fraterna* demütig helfen zu lassen und in Absprache mit ihrem/ihrer geistlichen Begleiter/in individuell geeignete asketische Mittel für den geistlichen Kampf auszuwählen (Nr. 36).<sup>35</sup>

In Bezug auf Lebensverhältnisse, persönliche Beziehungen und den Dienst gottgeweihter Jungfrauen betont die Instruktion: Charakteristisch für ihre Lebensform sei die Verwurzelung in der jeweiligen Teilkirche<sup>36</sup>, wobei die *Virgines* gleichermaßen allein, in ihren Familien oder gemeinschaftlich<sup>37</sup> bzw. in anderen, berufungsgemäßen Konstellationen leben können; für ihren Lebensunterhalt müssen sie in jedem Fall selbst sorgen bzw. aufkommen (Nr. 37).<sup>38</sup> Als durchaus konkrete Erwartungen werden vor diesem Hintergrund formuliert: Geweihte Jungfrauen sollen sich in ihrem Kleidungsstil nach den örtlichen Gepflogenheiten richten und ihrer sozialen Stellung entsprechend Anstand und persönlichen Stil mit einer angemessenen Schlichtheit kombinieren (Nr. 38). Den Ring, den sie bei der Jung-

<sup>35</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 47 Nr. 36: „Accolgono le pratiche penitenziali proposte dalla Chiesa, e, in accordo con l’accompagnatore spirituale, ciascuna individua le forme o pratiche ascetiche che la aiutano a crescere nella libertà e nelle virtù evangeliche, in un atteggiamento di discernimento e conversione che dura tutta la vita“, wozu die Instruktion die Bedeutung der Askese in der zugehörigen Anm. 58 durch ein Zitat von Papst Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata* vom 25.03.1996, in: *AAS* 88 (1996), 377-486 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls [VApSt] 125), Nr. 38 unterstreicht: „Da die Askese die Neigungen der von der Sünde verletzen menschlichen Natur zu beherrschen und zu korrigieren hilft, ist sie für die Person des geweihten Lebens wirklich unentbehrlich, um ihrer Berufung treu zu bleiben und Jesus auf dem Kreuzweg zu folgen.“

<sup>36</sup> Schon Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 15.05.2008 (Anm. 30), 397, hatte betont, die Berufung der gottgeweihten Jungfrauen sei „tief verwurzelt in der Ortskirche“, zu der sie gehören.

<sup>37</sup> *ESI* (Anm. 4), 72 Nr. 66 bekräftigt das freie Recht der *Virgines* auf Wahl einer gemeinschaftlichen Lebensform.

<sup>38</sup> Deshalb soll eine Kandidatin nach den Empfehlungen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen „die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen“, so Österreichische Bischofskonferenz (ÖBK) bzw. Schweizer Bischofskonferenz (SBK), Empfehlungen (Anm. 49), Nr. 30 und seit 2016 auch DBK, Empfehlungen (Anm. 49), 150 Nr. 3.

frauenweihe als Zeichen ihrer bräutlichen Verbindung mit Christus erhalten, müssen sie in der Regel tragen<sup>39</sup>, den Schleier<sup>40</sup> hingegen nicht, wenn dieser nicht üblicherweise zur Kleidung verheirateter christlicher Frauen gehört. Im Einzelnen seien die Vorgaben des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz zu beachten, die den Gebrauch des Schleiers in der Liturgie oder in anderen spezifischen Kontexten erlauben könnten (Nr. 38).<sup>41</sup>

Die Hingabe der *Virgines consecratae* an die Kirche werde ihnen helfen, die konkrete Form ihres kirchlichen Dienstes zu entdecken, was sich auch in der Bereitschaft ausdrücken könne, generell für kirchliche Dienste und Aufgaben verfügbar zu sein (Nr. 39).<sup>42</sup> Im Bewusstsein ihrer Verantwortung würden sie sich dabei Arbeitsfelder suchen, die ihren persönlichen Fähigkeiten, Neigungen und Möglichkeiten entsprächen, und sich zugleich um beständige Fortbildung und -entwicklung ihrer professionellen Kompetenzen bemühen (Nr. 40).

<sup>39</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 49 Nr. 38: „Salvo motivate eccezioni, portano l’anello [...]“.

<sup>40</sup> Die Übergabe des Schleiers bei der Jungfrauenweihe ist nach dem *OCV* (Anm. 6), Nrn. 25-27, nicht mehr verpflichtend. Damit kann „das älteste Zeichen dieser Feier, das ihr zeitweise sogar den Namen gab (*velatio*), nun wegfallen“, wie Brüske, Gunda, *Die Jungfrauenweihe. Geschichtliche Stationen und heutige Feier eines „Übergangsritus“*, in: Haunerland, Winfried u. a. (Hrsg.), *Manifestatio Ecclesiae. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie (Studien zur Pastoralliturgie 17)*, Regensburg 2004, 239-259, hier: 257 (Hervorh. i. O.) feststellt. Vgl. auch die Kritik daran bei Schlosser, Alt (Anm. 10), 175.

<sup>41</sup> Damit bestätigt die Instruktion, was Brüske, *Jungfrauenweihe* (Anm. 40), 258, schon für den revidierten *OCV* richtig festgestellt hat: Die Weiheinsignien werden nicht mehr als Zeichen akzentuiert, „die den Unterschied zwischen vorher und nachher, mithin Trennung und Angliederung, zum Ausdruck bringen“, womit „der Aspekt sichtbarer Trennung von der bisherigen Lebensform sehr stark zurück[tritt]“ (ebd.). Für nicht klösterlich lebende Jungfrauen ist dies allerdings durchaus sachgemäß, „denn für die *Virgo* verändert sich mit der Weihe das soziale Umfeld nicht“ (ebd., 258, Fn. 94]; Hervorh. i. O.).

<sup>42</sup> Darüber hinaus gilt nach *ESI* (Anm. 4), 51 Nr. 39: „Attente a cogliere gli appelli che vengono dal contesto in cui vivono e sollecitate nel mettere a disposizione del Signore i doni da Lui ricevuti, sono chiamate a dare il proprio contributo per rinnovare la società secondo lo spirito del Vangelo, accettando senza ingenuità o riduzionismi l’impegno della elaborazione culturale della fede e assumendo come propria la predilezione della Chiesa per i poveri, i sofferenti, gli emarginati“, mit Verweis u. a. auf *OCV* (Anm. 6), Nr. 16 und Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24.11.2013, in: *AAS* 105 (2013), 1019-1137 (dt.: *VAS* 194), Nr. 198.

## 2.2 Der *Ordo virginum* in Partikular- und Universal- kirche

Die schon zuvor als charakteristisch beschriebene Verwurzelung der *Virgines consecratae* in ihren Diözesen ist nicht nur ein Ideal, sondern wird sehr konkret verstanden: Mit der jeweiligen Teilkirche seien die Jungfrauen „tatsächlich verbunden durch ein besonderes Band der Liebe und wechselseitigen Zugehörigkeit.“<sup>43</sup> Deshalb müsse die Partikularkirche ihre Berufung begrüßen und wertschätzen (Nr. 42). Im Gegenzug sind die *Virgines* gehalten, für die Diözese zu beten, insbesondere in den Anliegen des Diözesanbischofs, auf dessen Lehramt<sup>44</sup> und pastorale Entscheidungskompetenz sie eigens verpflichtet werden (Nr. 43). Durch die gemeinsame Zugehörigkeit zu „ihrer“ Teilkirche bestehe auch zwischen den dort lebenden *Virgines* „ein starkes Band der *Communio*“, müssten diese sich als Schwestern verstehen (Nr. 44) und zusammen mit dem Diözesanbischof Formen finden, um u. a. gegenseitiges Verständnis, stabile Beziehungen und die synodale Ausübung von Mitverantwortung zu fördern (Nr. 45). Weder aus c. 604 CIC noch dem liturgischen Recht des *OCV* ergibt sich eine rechtlich relevante Bindung der geweihten Jungfrau an „ihre“ Diözese und die anderen dort lebenden *Virgines*. Die Instruktion setzt sie gleichwohl voraus und spricht sogar explizit von einem diözesanen *Ordo virginum* (Nrn. 46; 50f.), der dem geistlichen Heimatverband ähnelt, in den Kleriker durch die Inkardination eingegliedert werden.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 55 Nr. 42: „A questa Chiesa particolare sono infatti legate da uno speciale vincolo di amore e di appartenenza reciproca.“

<sup>44</sup> Zu Inhalt, Verpflichtungskraft und Grenzen des partikularkirchlichen Lehramts eines Diözesanbischofs vgl. im Einzelnen: Anuth, Bernhard Sven, Die Lehraufgabe des Diözesanbischofs, in: Demel, Sabine / Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg im Breisgau 2015, 130-160, bes. 133-160.

<sup>45</sup> Vgl. zur Inkardination c. 265 CIC sowie etwa Schwendenwein, Hugo, Die Zugehörigkeit zu einem geistlichen Heimatverband, in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 342-354, bes. 345-347. – Einer eigenen Gründung oder Errichtung des diözesanen *Ordo virginum* durch den Diözesanbischof bedarf es nach *ESI* (Anm. 4), 60 Nr. 47 nicht: Er entstehe durch die Feier der jeweils ersten und ggf. auch nur einzelnen Jungfrauenweihe.

Dementsprechend konturiert die Instruktion die Verantwortung des Diözesanbischofs: Er muss Berufungen zum *Ordo virginum* als Geschenk des Heiligen Geistes willkommen heißen und ist nicht nur ordentlicher Spender der Jungfrauenweihe<sup>46</sup>, sondern kraft Amtes zur umfassenden pastoralen Sorge für die *Virgines consecratae* verpflichtet (Nr. 46).<sup>47</sup> Auch bei Bestellung eines Delegaten/einer Delegatin<sup>48</sup> bleibt er in allen wichtigen Fragen letztzuständig, etwa für die Zulassung zur Weihe, die Aufnahme einer auswärtigen *Virgo* in „seinen“ *Ordo virginum*<sup>49</sup>, die Dispens von den Weiheverpflichtun-

<sup>46</sup> Nach *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 6 ist „Minister ritus consecrationis virginum [...] Episcopus Ordinarius loci“, d. h. „der Diözesanbischof sowie jener Auxiliarbischof, der – wie das kanonische Recht es vorschreibt (c. 406 § 2 CIC) – wenigstens zum Bischofsvikar und damit zum Ordinarius ernannt ist (c. 134 § 2 CIC).“ (AG Kirchenrecht, Spendung der Jungfrauenweihe [Nr. 13], in: Sekretariat der DBK [Hrsg.], Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der Zeit von 1984-1989, Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum [SICA] 4, Metten 1994, 27). Zur Frage des Spenders der Jungfrauenweihe vgl. bereits ausführlich Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 85-91. Die Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* stellt zudem klar, dass aufgrund der ordentlichen Zuständigkeit des Diözesanbischofs eine Jungfrauenweihe während der Vakanz des bischöflichen Stuhls nicht gespendet werden kann (Nr. 47).

<sup>47</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 59 Nr. 46, wonach diese Pflicht gleichermaßen für die einzelnen *Virgines consecratae*, für Kandidatinnen und für den diözesanen *Ordo virginum* als Gruppe (*coetus*) gilt.

<sup>48</sup> Zur Unterstützung in seiner pastoralen Sorge für den *Ordo virginum* kann der Diözesanbischof eine/n solche/n Delegaten/Delegatin ernennen, der/die möglichst ein Priester oder eine geweihte Jungfrau der Diözese sein soll, vgl. *ESI* (Anm. 4), 63 Nr. 52. Zu den Aufgaben des/der Delegaten/Delegatin und seiner/ihrer Bindung an die Vorgaben des Diözesanbischofs vgl. ebd., 64f. Nrn. 53f.

<sup>49</sup> Nach *ESI* (Anm. 4), 62f. Nr. 51 soll der Diözesanbischof dafür sorgen, dass die in seiner Diözese geweihten Jungfrauen in einem entsprechenden Buch verzeichnet werden, das in der Diözesankurie sicher zu verwahren und in dem alles den diözesanen *Ordo virginum* Betreffende angemessen zu dokumentieren ist. U. a. seien zu verzeichnen: Der Tod einer *Virgo consecrata*, die dauerhafte oder vorübergehende Aufnahme einer auswärtigen in den diözesanen *Ordo virginum*, das Ausscheiden durch Wechsel in eine andere Diözese, Eintritt in ein Institut des geweihten Lebens oder Entlassung aus dem Jungfrauenstand. Seit Verabschiedung der „Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe an Frauen, die in der Welt leben“, in: OK 27 (1986), 466-469, empfiehlt die DBK den Eintrag „in einem von der Diözesankurie geführten Register“ geweihter Jungfrauen (ebd., 468f. Nr. 3; vgl. die geltende Fassung der DBK-Empfehlungen vom 25.01.2016, in: Amtsblatt [ABl.] Rottenburg-Stuttgart 60 [2016], 150-152, hier: 151). Entsprechendes gilt seit 2005 in Österreich und seit 2006 in der Schweiz, vgl. ÖBK, Empfehlungen für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC, in: ABl. ÖBK 22 (2005), Nr. 39 vom 01.05.2005, 19-25, 24 Nr. 42 bzw. Sekretariat der SBK (Hrsg.), Empfehlungen der SBK für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß c. 604 CIC vom 1. März 2006, Freiburg im Üechtland 2006, 15, Nr. 42. Auch in Frankreich waren die Diözesanbischöfe schon

gen bzw. Entlassung oder die Approbation von Statuten diözesaner Vereinigungen geweihter Jungfrauen nach c. 604 § 2 CIC<sup>50</sup> (Nr. 50).

Die diözesane Verwurzelung geweihter Jungfrauen gehe, so die Instruktion, harmonisch einher mit ihrem Bewusstsein der Zugehörigkeit zu dem einen *Ordo virginum* als universalkirchlichem Lebensstand. Durch Gebet für- und Wissen umeinander sowie durch Erfahrungsaustausch und Fortbildungsmaßnahmen könnten geweihte Jungfrauen in vielfältiger Weise die gemeinsame Verantwortung für das Zeugnis ihres Standes in Kirche und Welt wahrnehmen (Nr. 55). Gemeinschaftliche Initiativen müssten jedoch immer die diözesane Basis des Jungfrauenstandes respektieren und die *Virgines* der beteiligten Diözesen in synodaler Weise beteiligen (Nr. 56). Die verantwortlichen Diözesanbischöfe wiederum könnten sich in der Bischofskonferenz auf gemeinsame Orientierungen bzw. Richtlinien für den *Ordo virginum* verständigen<sup>51</sup> und einen der ihren als Ansprechpartner bzw. Beauftragten für die geweihten Jungfrauen benennen (Nr. 57).<sup>52</sup> Universalkirchlich sei der Papst gemeinsamer Bezugspunkt aller *Virgines consecratae*, wobei für Begleitung und Förderung ihrer Lebensform die Ordenskongregation mit einem eigenen Sekretariat zuständig sei (Nrn. 58f.).

Die Kongregation ist auch zu beteiligen, wenn eine geweihte Jungfrau in ein Institut des geweihten Lebens oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens eintreten will. Die Instruktion behandelt dies

vor der Instruktion gehalten, die Jungfrauenweihen in ihren Diözesen zu registrieren, vgl. Metz, *Consécration* (Anm. 10), 178.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu bereits Anuth, *Jungfrauen* (Anm. 24), 131-137. *ESI* (Anm. 4), 71 f. Nr. 65 bekräftigt ausdrücklich dieses freie Vereinigungsrecht der geweihten Jungfrauen.

<sup>51</sup> Solch orientierende Dokumente bestehen im deutschsprachigen Bereich unter der Bezeichnung „Empfehlungen“ bereits seit 1985 (DBK) bzw. seit 2005/06 (ÖBK / SBK) (vgl. Anm. 49), international gibt es entsprechende Orientierungen bzw. Richtlinien z. T. auch auf diözesaner Ebene, vgl. z. B. Diözese Mailand, *Lineamenta dell’Ordo Virginum della Chiesa Ambrosiana. Parte Prima: La regola spirituale*, o. O. [Mailand] o. J. [1999] (pro manuscripto), die Erzbischof Carlo Kard. Martini mit Dekret vom 07.12.1999 approbiert hat.

<sup>52</sup> Allerdings weist die Instruktion eigens darauf hin, dass dieser bischöfliche Ansprechpartner bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowohl die „unersetzliche Rolle des Diözesanbischofs in der Seelsorge für die geweihten Jungfrauen in ihren Diözesen“ respektieren als auch die diözesane Identität des *Ordo virginum* berücksichtigen solle, vgl. *ESI* (Anm. 4), 67 Nr. 57.

als eine Variante des Ausscheidens aus dem (diözesanen) *Ordo virginum*<sup>53</sup>: Der beabsichtigte Ordenseintritt muss dem Diözesanbischof nach vorheriger Beratung schriftlich angezeigt werden, dieser das Gesuch dann dem Heiligen Stuhl vorlegen und nach dessen Vorgaben verfahren (Nr. 69). Auch der vollständige Austritt aus dem *Ordo virginum* setzt eine schriftliche Bitte der *Virgo* voraus. Eine Dispens darf der Diözesanbischof aber erst nach gründlicher Prüfung der vorgebrachten Gründe und keineswegs kurzfristig gewähren (Nr. 70). Strafweise entlassen werden kann eine geweihte Jungfrau nach notorischem Glaubensfall oder einer Eheschließung (Nr. 71), bei weniger gravierenden Verstößen gegen Standespflichten allerdings nur nach vorheriger Mitteilung, wobei sie die Möglichkeit haben muss, sich zu verteidigen.<sup>54</sup> Überzeugt ihr Gegenvortrag nicht, kann der Bischof sie entlassen, muss seinem Dekret aber eine wenigstens summarische Begründung und Rechtsmittelbelehrung beifügen (Nr. 72). In allen Fällen ist der Diözesanbischof dafür verantwortlich, ein Ausscheiden aus dem diözesanen *Ordo virginum* aktenkundig zu machen und den übrigen geweihten Jungfrauen seiner Diözese mitzuteilen (Nr. 73).

<sup>53</sup> Die Instruktion behandelt den Ordenseintritt einer in der Welt lebenden *Virgo consecrata* allerdings ohne Differenzierung unter der Überschrift „Separazione dall’*Ordo virginum*“ und ignoriert damit dem Wortlaut nach, dass dem *Ordo virginum* auch nach der im *OCV* zweiten Form geweihte Jungfrauen angehören. Vgl. bereits Sponsa Christi, A First Look at Ecclesiae Sponsae Imago (Stand: 22.09.2018), siehe online: <http://sponsa-christi.blogspot.com/2018/09/a-first-look-at-ecclesiae-sponsae-imago.html>, Zugriff am 08.11.2018, Anm. \*\*, sowie dazu auch nachfolgend unter 3.3.

<sup>54</sup> Die Instruktion bestätigt damit grundsätzlich, was die deutschsprachigen Bischofskonferenzen schon zuvor vorausgesetzt hatten, dass nämlich der Diözesanbischof bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen „die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise [...] eine Entlassung aus dem *ordo virginum* verfügen“ kann, so ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 49), Nr. 44; vgl. DBK, Empfehlungen (Anm. 49), Nr. 4. Vgl. entsprechend McDermott, Rose M., Admission to the Order of Virgins, in: Cogan, Patrick J. (Hrsg.), CLSA advisory opinions, 1984-1993, Washington DC 1995, 163f., hier: 164 in analoger Anwendung der einschlägigen ordensrechtlichen Normen sowie Benites, Consagración (Anm. 23), 186 und Perlasca, Alberto, L’uscita dall’*ordo virginum*, in: QDirEccl 19 (2006), 392-405, hier: 398f.

## 2.3 Berufungsklä rung und (Aus-)Bildung für den *Ordo virginum*

Der letzte und längste Teil der Instruktion behandelt die Berufungsklä rung, die anschließende Aus- sowie spätere Fortbildung geweihter Jungfrauen.<sup>55</sup> In Organisation und Durchführung entsprechender Programme in allen drei Bereichen kann sich der Diözesanbischof von seinem Delegaten/seiner Delegatin unterstützen lassen oder nach Beratung mit den *Virgines* seiner Diözese, auch eine eigene Fachstelle einrichten bzw. ein Team beauftragen (Nrn. 76, 111). Es muss verpflichtende, gestuft aufgebaute Vorbereitungskurse geben, für die die Instruktion wenigstens summarisch Minimalinhalte vorgibt<sup>56</sup> und die regelmäßig evaluiert werden sollen (Nr. 78).

Für die Zeit vor der Jungfrauenweihe werden drei Phasen unterschieden (Nr. 81): Annäherung bzw. Vorbereitung (Nrn. 92-96)<sup>57</sup>, eigentliche Ausbildung (Nrn. 97-103) und schließlich finale Beurteilung der Berufung mit ggf. anschließender Jungfrauenweihe (Nrn. 104-107). In die Vorbereitungsphase dürfen nur volljährige Kandidatinnen eintreten und bei der Weihezulassung sei das regional übliche Heiratsalter zu beachten; im Regelfall soll die Weihe aber erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres gespendet wer-

<sup>55</sup> Die Jungfrauenweihe setze schließlich nicht nur eine überprüfte und durch Ausbildung gesicherte menschliche wie christliche Reife voraus, sondern verpflichte auch zur dauerhaften Fortbildung zwecks Vertiefung, Erneuerung und Stärkung der Berufung, so *ESI* (Anm. 4), 80 Nr. 75. Sowohl Berufungsklä rung als auch Aus- und Weiterbildung sollen nach der Instruktion in (partikular-)kirchlichen Programmen organisiert werden, für die der Bischof selbst oder sein/e Delegat/in verantwortlich seien (vgl. ebd., 81 f. Nr. 76).

<sup>56</sup> Als „unverzichtbare Elemente“ gelten demnach angemessene theologische, kulturelle und pastorale Bildung, spirituelle Erfahrung durch Gebet, Bußpraktiken und Exerziten und die Einbindung der Kandidatin in „ein Geflecht kirchlicher Beziehungen“ („inserimento in una trama di relazioni ecclesiali“), um ein integrales Persönlichkeitswachstum der Einzelnen und den Erfahrungsaustausch unter den (geweihten) Jungfrauen von Anfang an zu fördern (vgl. ebd., 83 f. Nr. 78).

<sup>57</sup> Ziel dieser Vorbereitungsphase ist es, Qualifikationen und Voraussetzungen zu klären, damit die anschließende Ausbildung erfolgreich durchlaufen werden und ggf. zur Jungfrauenweihe führen kann (vgl. ebd., 96 Nr. 92). Am Ende dieser Phase kann die Kandidatin um Aufnahme in das diözesane (Aus-)Bildungsprogramm bitten; der Bischof entscheidet über die Zulassung (vgl. ebd., 99 Nr. 96).

den (Nr. 82).<sup>58</sup> Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm begründet keinen (Rechts-)Anspruch auf die Konsekration (Nr. 83).<sup>59</sup> Der Diözesanbischof entscheidet, wen er zur Jungfrauenweihe zulässt.<sup>60</sup> Er hat dabei die Vorgaben des liturgischen Rechts zu beachten und sich zu vergewissern, dass eine Kandidatin „niemals eine Eheschließung gefeiert und auch nicht öffentlich oder offenkundig in einem der Keuschheit widersprechenden Zustand gelebt“<sup>61</sup> hat, d. h. in einem stabilen offenkundigen Konkubinat oder einer analogen Situation, die öffentlich bekannt war (Nr. 93). Nicht klösterlich lebende *Virgines* müssen zudem „durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche gewidmeten Leben auszuharren“<sup>62</sup>. Mit differenzierten Kriterienkatalogen zur Beurteilung der geistlichen und menschlichen Reife einer Kandidatin (Nrn. 86f.) bietet die Instruktion den Diözesanbischöfen nun eine Entscheidungshilfe. Sie betont

<sup>58</sup> Dass die Jungfrauenweihe „[v]or dem 25. Lebensjahr [...] gemäß alter kirchlicher Tradition nicht gespendet werden“ soll, betonen auch ÖBK und SBK in ihren Empfehlungen (Anm. 49), Nr. 30, geben aber wie die DBK, Empfehlungen (Anm. 49), 150 Nr. 3, als Regel vor, dass eine *Virgo* bei der Weihe mindestens 30 Jahre alt sein soll.

<sup>59</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 88 Nr. 83, wo zudem betont wird, dass auch die Kandidatin (natürlich) nicht verpflichtet ist, schlussendlich um Zulassung zur Weihe zu bitten.

<sup>60</sup> Vgl. *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 5c, die Bekräftigung durch *ESI* (Anm. 4), 88 Nr. 83 sowie den Hinweis ebd., 62 Nr. 50, dass diese Letztzuständigkeit des Bischofs auch nicht delegierbar ist.

<sup>61</sup> *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nrn. 4a und 5a; vgl. *ESI* (Anm. 4), 88 Nr. 84. Dabei stellt „numquam nuptias celebraverint“ nicht auf den Ehevollzug, sondern die Eheschließung ab. Das verkennt Haering, Stephan, Ausgewählte Rechtsfragen um den kanonischen Jungfrauenstand, in: Öfele, Maria Luisa / Belz, Judith (Hrsg.), *Virgo consecrata – Zeugin des Glaubens (Ordo Virginum 4)*, St. Ottilien 2014, 87-117, hier: 105, wenn er den Weg vom Ehe- in den Jungfrauenstand nach einer nichtvollzogenen Ehe für möglich hält. Viehnehr gilt: Auch Frauen, deren Ehe wegen Nichtvollzugs aufgelöst wurde, oder solche, die aufgrund einer ungültigen Eheschließung nie in den Ehestand gelangt sind, sind am Empfang der Jungfrauenweihe gehindert. Wer bereits einmal einem Mann gegenüber den Ehekonsens leisten wollte, kann sich Christus nicht mehr jungfräulich-bräutlich schenken, wie Bolchi, Elena Lucia, *Ordo virginum*, in: Gruppo Italiano Docenti Diritto Canonico (Hrsg.), *La vita consacrata nella Chiesa. XXXII Incontro di studio, Centro Dolomiti Pio X, Borca di Cadore (BL), 27 giugno-1 luglio 2005*, Associazione Canonistica Italiana (Quaderni della Mendola 14), Mailand 2006, 121-152, hier: 143f. bzw. schon dies., *Consacrazione* (Anm. 18), 348f. richtig feststellt.

<sup>62</sup> *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 5b. Vgl. *ESI* (Anm. 4), 88 Nr. 84, wo dieses Kriterium anders als im *OCV* allerdings als generelle Zulassungsvoraussetzung formuliert wird.



zudem: Die Berufung zu einem Leben im *Ordo virginum* dürfe nicht auf das Zeichen physischer Jungfräulichkeit reduziert werden (Nr. 88). Wo der Bischof für seine Entscheidung auf die fachliche Einschätzung eines Psychologen/einer Psychologin zurückgreifen will, bedarf es der zuvor frei und schriftlich gegebenen Zustimmung der Kandidatin (Nrn. 89f.).<sup>63</sup>

Genauso frei und schriftlich muss sie am Ende des Ausbildungsprogramms um Aufnahme in den *Ordo virginum* bitten (Nr. 104). Erfüllt sie die rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und besitzt der Bischof, nach entsprechender Prüfung<sup>64</sup>, moralische Gewissheit über die Echtheit ihrer Berufung (Nr. 105), soll er sie zulassen und für eine angemessene Feier der Jungfrauenweihe sorgen (Nr. 106). Die Weihe soll der *Virgo consecrata* bescheinigt und im diözesanen Register des *Ordo virginum* eingetragen werden<sup>65</sup>; außerdem sei möglichst der zuständige Pfarrer zu informieren, damit die Jungfrauenweihe im Taufbuch vermerkt werden kann (Nr. 107).<sup>66</sup>

<sup>63</sup> Eine ggf. diagnostizierte psychische Störung und analog auch eine geistige Behinderung verbietet dem Diözesanbischof dabei nicht, die betreffende Kandidatin zur Jungfrauenweihe zuzulassen. Vielmehr sollte der Bischof die Art und Schwere der Störung sowie ihre tatsächlichen Auswirkungen sorgfältig abwägen, vgl. *ESI* (Anm. 4), 95f. Nr. 91. Auch nach der Instruktion wäre also z. B. die Zulassung einer Kandidatin mit Down-Syndrom möglich, wie sie 2006 der Bischof von Como ausgesprochen hat, vgl. Maset, Maria, Ich habe mein Leben in die Hand genommen und ein Meisterwerk daraus gemacht (Stand: 06.05.2014), siehe online: <http://www.zenit.org/de/articles/ich-habe-mein-leben-in-diehand-genommen-und-ein-meisterwerk-daraus-gemacht>, Zugriff am 08.11.2018.

<sup>64</sup> Für sein „discernimento definitivo“, so *ESI* (Anm. 4), 105 Nr. 104, werde der Bischof alle notwendigen Informationen sammeln „da tutti coloro che hanno accompagnato il cammino della candidata, tranne che dall’accompagnatore spirituale. In particolare, dovrà chiedere al Delegato o alla Delegata, se abbia istituito tale figura, un parere motivato in merito all’ammissione. All’elaborazione di tale parere concorreranno anche le consacrate coinvolte nel servizio di formazione, ove presente.“

<sup>65</sup> Gefordert ist die Unterschrift des Konsekrators, der geweihten Jungfrau und von zwei Zeug(inn)en; das Register soll in der Diözesankurie verwahrt werden, vgl. *ESI* (Anm. 4), 106f. Nr. 107 sowie bereits o. Anm. 49 mit Hinweis auf die von der DBK schon seit 1986 empfohlene Praxis eines diözesanen Registers.

<sup>66</sup> Ein solcher Taufbucheintrag war bisweilen gefördert worden, vgl. z. B. Bolchi, *Ordo virginum* (Anm. 61), 152 oder Burke, Raymond Leo, Wesentliche Elemente der Berufung zur geweihten Jungfräulichkeit für Frauen, die in der Welt leben, in: Öfele, Maria Luisa / Breuer, Irmingard (Hrsg.), *Geweihte Jungfräulichkeit. Eine vergessene kirchliche Lebensform (Ordo Virginum 1)*, St. Ottilien 2011, 23-57, hier: 41. Kanonistisch überzeugt allerdings nach wie vor die Auskunft der AG Kirchenrecht der DBK aus dem Jahr 1985: „Die Aufzählung der erforderlichen Eintragung-

In welcher Form die *Virgines* nach der Weihe ihre Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung (Nr. 108) erfüllen, verantworten sie individuell in Absprache mit ihrem Bischof bzw. dessen Delegaten/Delegatin; sie sollen aber innerhalb des *Ordo virginum* auch gemeinschaftlich an der Entwicklung und Durchführung spezifischer Bildungsprogramme mitwirken (Nr. 110).<sup>67</sup>

### 3. Würdigung und Kritik

Ausdrücklich betont die Kongregation für das geweihte Leben in ihrer Instruktion, dass die Kirche im Wiederaufblühen des *Ordo virginum* ein Geschenk des Heiligen Geistes erkenne und dankbar annehme (Nr. 114). Als Antwort auf einen gestiegenen Klärungs- und Regelungsbedarf<sup>68</sup> ist die Instruktion zugleich Ausdruck der kirchlichen Wertschätzung des Jungfrauenstandes. Erste Reaktionen von Kanonisten und *Virgines* sind zum Teil dennoch kritisch ausgefallen, insbesondere wegen der nun amtlichen Bekräftigung der seit 1971 geltenden Zulassungsvoraussetzungen.<sup>69</sup>

gen in das Taufregister in c. 535 § 2 CIC ist taxativ. Ebenso wenig wie bei den Säkularinstituten liegt ein kirchenrechtlicher Grund zur Eintragung der consecratio virginum vor“ (dies., Jungfrauenweihe [Nr. 12], in: Sekretariat der DBK [Hrsg.], Stellungnahmen [Anm. 46], 2427, hier: 27).

<sup>67</sup> Explizit müssen Fortbildungsprogramme die *Communio* der geweihten Jungfrauen ausdrücken und fördern, so *ESI* (Anm. 4), 109 Nr. 110. Um eine diesbezüglich stabile und strukturierte Mitverantwortung zu sichern, kann der Diözesanbischof mit den Jungfrauen vereinbaren, einen entsprechenden Dienst einzurichten bzw. ein Team zu beauftragen (vgl. ebd., 110 Nr. 111). Die mit pädagogischer Expertise zu entwickelnden Programme sollen der Hl. Schrift, Theologie und Spiritualität gewidmet, am Lehramt von Papst und Diözesanbischof orientiert und nicht isoliert auf intellektuelles, sondern auch auf geistliches Wachstum ausgerichtet sein (vgl. ebd., 111 Nr. 112).

<sup>68</sup> Vgl. hierzu, wie schon in Anm. 7 zitiert, Braz de Aviz, Vergini (Anm. 5), 8.

<sup>69</sup> Vgl. für entsprechende Kritik etwa Peters, Edward N., *Ecclesiae Sponsae Imago punit on one problem, fixes a second, but greatly worsens a third* (Stand: 05.07.2018), siehe online: <https://canonlawblog.wordpress.com/2018/07/05/ecclesiae-sponsae-imago-punit-on-one-problem-fixes-a-second-but-greatly-worsens-a-third/>, Zugriff am 08.11.2018, oder Stegman, Judith M. u. a., *Ecclesiae Sponsae Imago*, siehe online: <https://consecratedvirgins.org/content/ecclesiae-sponsae-imago>, Zugriff am 08.11.2018. Hereford, Amy, See I Am Making Some-

### 3.1 Physische Jungfräulichkeit?

Seit 1596 und bis ins *Pontifikale Romanum* von 1962 war die „leibliche Unversehrtheit“ (*integritas carnis*) einer Kandidatin kraft liturgischen Rechts ausdrückliches Kriterium für die Zulassung zur Jungfrauenweihe. Dabei galt eine Frau als „unversehrt“, wenn sie im anatomischen Sinn jungfräulich war, also ein unversehrtes Hymen nachweisen konnte oder im weiteren Sinne einer „technischen Virginität“ nichtkoital defloriert war.<sup>70</sup> Nach Defloration durch Geschlechtsverkehr konnte eine Frau nur zugelassen werden, wenn dieser als unfreiwilliger Inzest oder als Vergewaltigung stattgefunden hatte, also kein *actus humanus* war.<sup>71</sup> Gemäß dem *Pontifikale* von 1962 hatte sich der Bischof beim Skrutinium noch durch explizite Nachfrage zu vergewissern, dass die Kandidatin eine in diesem Sinn intakte Jungfrau war. Das Erfordernis der physischen Jungfräulichkeit wurde allerdings schon in der mit der Ritusüberarbeitung befassten Studiengruppe als problematisch empfunden und sollte abgeschafft werden.<sup>72</sup> Die Zulassungskriterien des revidierten *OCV*

thing New. New Institutes, Diocesan Hermits and Consecrated Virgins and New Forms of Consecrated Life, Saint Louis, MO 2018, 111-122, blendet bei ihrer Vorstellung der Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* die Frage nach der Jungfräulichkeit einer Kandidatin hingegen völlig aus.

<sup>70</sup> Vgl. z. B. Brundage, James A., *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago 1987, 385, wobei Bernau, Anke, *Mythos Jungfrau. Die Kulturgeschichte weiblicher Unschuld*, Berlin 2007, 12 darauf hinweist, das Hymen sei „als Indikator von Jungfräulichkeit viel unzuverlässiger als gemeinhin angenommen“. Vgl. zum medizinischen Kontext und der entsprechenden Terminologie die Stichworte „Defloration“, „Hymen“ und „Virginität“ z. B. in: *Psychembel Klinisches Wörterbuch* 2015, 266., neu bearb. Aufl., Berlin 2014, 450, 949 und 2258.

<sup>71</sup> Vgl. etwa Burke, Raymond Leo, *Lex orandi, lex credendi. Der Ritus der Jungfrauenweihe und die Berufung zu einem Leben gottgeweihter Jungfräulichkeit in der Welt*, in: Öfele / Breuer (Hrsg.), *Jungfräulichkeit* (Anm. 66), 177-207, hier: 185.

<sup>72</sup> Vgl. Schumann, Alexandra, *Das Phänomen der Virgines consecratae im deutschen Sprachraum anhand der Rechtsentwicklung in den Richtlinien der Bischofskonferenzen von Deutschland (1986) und Österreich (2005)*, Lizentiatsarbeit Münster 2006 (unveröff.), 109 mit Verweis Konecki, Krzysztof, *Konsekracja dziewic w odnowie liturgicznej Soboru Watykańskiego II. Studium liturgiczno-teologiczne*, Włocławek 1997, 111f. In der Literatur wurde schon zu Beginn der 1960er Jahre die Meinung vertreten, es gehe heute nicht mehr um strikt anatomische, sondern um „formale“ Jungfräulichkeit, die auch nach Verlust der *integritas carnis* bestehen könne. Vgl. Enout, João Evangelista, *De virginum consecratione quaestiones selectae*, in: *Ephemerides liturgicae* 76 (1962), 3-38, hier: 32f.; Nabuco, Joachim, *Pontificalis Romani. Expositio iuridico-practica. Functiones pontificales extraordinariae*,

müssen daher als bewusst formuliert gelten: Seit 1971 wird nach universalkirchlichem Recht die physische Jungfräulichkeit, geschweige denn ihr Nachweis, für die Zulassung zur Jungfrauenweihe nicht mehr verlangt.<sup>73</sup> Gleichwohl wurde gegen den Wortlaut des liturgischen Rechts nach wie vor und prominent z. B. von Raymond Leo Kardinal Burke die Meinung vertreten: „Wenn eine Frau nicht mehr über die Gabe der Jungfräulichkeit verfügt, um diese aufopfern zu können, dann muss davon ausgegangen werden, dass sie von Gott auch nicht dazu berufen ist.“<sup>74</sup> 2006 hat Kardinal Burke berich-

Editio secunda iuxta novam editionem Pontificalis Romani revisa, Paris u. a. 1962, 353, Fn. 4. Deren Überbetonung könne „sogar das Eigentliche christlicher Jungfräulichkeit eher verdunkeln als erhellen“, so Wulf, Friedrich, Ein Nachtrag, in: Geist und Leben 38 (1965), 370-373, hier: 371.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu bereits Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 75-81. So auch die Meinung von Meier, Dominicus M., Um des Himmelreiches willen. Das Keuschheitsgelübde in den Sonderformen des geweihten Lebens, in: OK 53 (2013), 53-62, hier: 59. Vgl. Adrien Nocent, La consécration des vierges: L'Église en prière. Introduction à la Liturgie. Edition nouvelle. Bd. III: Les sacrements, Martimort, Aime-Georges (Hrsg.), Paris 1984, 225-237, hier: 235 sowie Benites, Consagración (Anm. 23), 63, die darin (kritisch) „una innovación del nuevo rito“ sieht. Auch Jiménez Echabe, Aitor, El ordo „virgenes consagradas“ a la luz del Código vigente, in: CRM 75 (1994), 221-240, hier: 231 gesteht zu, der *OCV* setze die physische Jungfräulichkeit einer Kandidatin für die Zulassung nicht mehr voraus. Für ihn bleibt sie gleichwohl eine *conditio sine qua non* (vgl. ebd., 230). Vgl. ähnlich Peters, Ecclesiae Sponsae Imago (Anm. 69), wonach „[i]n the 1970 Rite the inquiry about virginity quietly disappeared but the requirement itself was not repudiated“ (Hervorh. i. O.). Vgl. bereits seine Kritik an den Zulassungskriterien des *OCV*: ders., Toward reform of the first criterion for admission to the order of virgins, in: Studia Canonica 48 (2014), 467-491.

<sup>74</sup> Burke, Raymond Leo, Reflexionen über den Weiheritus und die Berufung zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit in der Welt, in: Öfele, Maria Luisa / Breuer, Irningard (Hrsg.), Virgo consecrata – Braut Christi: Zeichen für die Liebe der Kirche zu Christus (Ordo virginum 2), St. Ottilien 2012, 17-48, hier: 27. Vgl. bereits ders., Elemente (Anm. 66), 39 sowie für diese Meinung aktuell Peters, Ecclesiae Sponsae Imago (Anm. 69), o. S., entsprechend schon ders., Reform (Anm. 73), 467-491, bes. 474 und Hip-Flores, Hermits (Anm. 85), 35f. sowie z. B. Aguilera, Magalis / Stegman, Judith, Something Ancient . . . Something New, in: The Lamp 13 (2008), Nr. 5, 2; Farr, Diane Christine, The Solemn Dignity of Our Beautiful Vocation to Consecrated Virginity, in: The Lamp 13 (2008), Nr. 5, 10; Öfele, Maria Luisa, Theologisch-liturgische Bedeutung des Weihegebetes der Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, in: dies. / Breuer (Hrsg.), Jungfräulichkeit (Anm. 66), 97-143, hier: 135 sowie Hourcade, Noces (Anm. 10), 73-88, die im Regelfall ein einfaches medizinisches Attest über die physische Virginität für ausreichend und es generell für schädlich hält, diese Frage nicht aufmerksam zu prüfen (vgl. ebd., 85). Henseler, Virgines (Anm. 2), 279 spricht von einer „klaren sententia communis“, zur Jungfrauenweihe dürfe nur eine körperlich unversehrte Frau zugelassen werden. Diese Härte habe „offenbar mit der Glaubwürdigkeit dieses Standes zu tun, so dass

tet, er habe die Gottesdienstkongregation um eine amtliche Auslegung des Kriteriums „numquam [...] publice seu manifeste in statu castitate contrario vixerint“ gebeten.<sup>75</sup> Vereinzelt wird über eine Antwort der Kongregation vom 4. April 2007 berichtet, die Burkes Meinung bestätige, wonach „women who have lost the gift of virginity by knowingly and deliberately engaging in sexual relations should not be received as consecrated virgins“<sup>76</sup>. Nachprüfbar war dies allerdings nicht: Die Gottesdienstkongregation hat eine Antwort auf Kardinal Burkes Anfrage nie publiziert und dieser hat sich in seinen einschlägigen Veröffentlichungen auch nicht auf eine solche berufen.<sup>77</sup>

Die Ordenskongregation hingegen betont nun in Nr. 88 ihrer Instruktion sehr klar: Die Berufung zum *Ordo virginum* dürfe nicht auf das Kriterium physischer Integrität reduziert werden. Obgleich es für ihre Beurteilung durchaus wichtig sei, ob eine Kandidatin ihre

es hier nicht um ein bloßes Symbol, sondern um eine carnale Wirklichkeit gehen soll.“

<sup>75</sup> Vgl. Burke, Raymond Leo, Q & A with Archbishop Burke, in: *The Lamp* 11 (2006), Nr. 5, 7 sowie hierzu näher Stegman, Judith M., *Virginal, feminine, spousal love for Christ: Sequela Christi* 5 (2009), 128-145, hier: 134f.

<sup>76</sup> So zitiert in: USACV, Brief reference for discernment, siehe online: <http://consecratedvirgins.org/reference>, Zugriff am 08.11.2018; mit Verweis auf ein Schreiben der C. Cult an Erzbischof Burke vom 04.04.2007 (Prot. Nr. 231/06/L), das vom Kongregationssekretär Erzbischof Albert Malcom Ranjith unterzeichnet sei, wie Stegman, *Virginal* (Anm. 75), 144 Anm. 15 berichtet. Demnach diene das *publice seu manifeste* von *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 5a dazu, „to avoid a possible inference that anyone should be required to make a manifestation of conscience in the external forum, since such a requirement would clearly violate the Church’s ancient practice regarding all matters of conscience. Still, it seems clear that if a loss of the gift of virginity is ascertained in the external forum during the course of one’s petition for reception as a consecrated virgin, then such a woman should not be so received. If the same is ascertained in the internal forum, however, then the woman should simply be counselled to withdraw voluntarily – even though there would be no way for such a counsel to be enforced as a precept“ (ebd.).

<sup>77</sup> Unabhängig davon wäre zu prüfen gewesen, ob das fragliche Schreiben überhaupt eine „autoritative Antwort“ der Kongregation war, wie Stegman, *Virginal* (Anm. 75), 135 annimmt. Zudem wären seine Konsequenzen gründlich zu analysieren: Zumindest anhand der zitierten Passagen ist nicht erkennbar, dass die Kongregation die *integritas carnis* als ein Gültigkeitserfordernis der Jungfrauenweihe versteht, wie Stegman, Judith, *Das Berufungsbaum-Projekt – unter Berücksichtigung der besonderen Berufung zu einem Leben geweihter Jungfräulichkeit in der Welt: Öfele / Breuer* (Hrsg.), *Jungfräulichkeit* (Anm. 71), 145-169, hier: 162f. behauptet. Insofern liegt eine amtlich bindende Auslegung der Zulassungsbedingungen gemäß *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nrn. 4a und 5a bislang nicht vor.

Jungfräulichkeit völlig enthaltsam bewahrt oder die Tugend der Keuschheit vorbildlich gelebt hat, handle es sich doch nicht um maßgebliche Voraussetzungen in dem Sinn, dass ihr Fehlen eine Weihezulassung verunmögliche.<sup>78</sup> In einer ersten Reaktion hat die Vereinigung der US-amerikanischen Jungfrauen (USACV) dazu erklärt, es sei „shocking to hear from Mother Church that physical virginity may no longer be considered an essential prerequisite for consecration to a life of virginity.“<sup>79</sup> Inzwischen plädiert die USACV auf ihrer Homepage, mit Verweis auf die kirchliche Tradition, für ein Festhalten am Erfordernis physischer Virginität.<sup>80</sup> Einzelne *Virgines* kritisieren die Nr. 88 der Instruktion deutlich schärfer<sup>81</sup> und fordern eine ausdrückliche Korrektur<sup>82</sup>, andere relativieren

<sup>78</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 93 Nr. 88: „In questo contesto si terrà presente che la chiamata a rendere testimonianza all’amore verginale, sponsale e fecondo della Chiesa verso Cristo non è ridicibile al segno della integrità fisica, e che l’aver custodito il proprio corpo nella perfetta continenza o l’aver vissuto in modo esemplare la virtù della castità, pur rivestendo grande importanza in ordine al discernimento, non costituiscono requisiti determinanti in assenza dei quali non sia possibile ammettere alla consecrazione.“

<sup>79</sup> USACV, Statement. RE: Ecclesiae Sponsae Imago, siehe online: <https://consecratedvirgins.org/sites/default/files/STATEMENT%20FROM%20USACV%20OFFICERS.pdf>, Zugriff am 08.11.2018. Vgl. mit Bezug darauf kath.net, USA: Geweihte Jungfrauen enttäuscht von neuer Instruktion (Stand: 18.07.2018), siehe online: <http://www.kath.net/news/64507>, Zugriff am 08.11.2018; bzw. The Guardian, Shock over ruling that ‘brides of Christ’ need not be virgin. Consecrated virgins say they are disappointed by Vatican’s new guidance (Stand: 16.07.2018), siehe online: <https://www.theguardian.com/world/2018/jul/16/shock-over-ruling-that-brides-of-christ-need-not-be-virgins>, Zugriff am 08.11.2018.

<sup>80</sup> Vgl. Stegman u. a., *Ecclesiae Sponsae Imago* (Anm. 69), o. S., wonach es bei der Frage nach der intakten physischen Jungfräulichkeit um „perhaps the most fundamental, essential, and distinguishing element of the vocation of consecrated virginity lived in the world“ gehe. Und so halten die US-*Virgines* daran fest: „Bodily and spiritual virginity – both – are essential to the vocation of consecrated virginity lived in the world in order to image the relationship of the virgin Church to her virgin Bridegroom, Jesus Christ“ (ebd.). Vgl. zustimmend Mirus, Jeff, A challenge to the Vatican from America’s consecrated virgins (Stand: 12.07.2018), siehe online: <https://www.catholicculture.org/commentary/otc.cfm?id=1561>, Zugriff am 08.11.2018.

<sup>81</sup> Vgl. z. B. Aguilera, Magalis, A Psychological Perspective on Integral Virginity in the Consecrated Virgin, siehe online: <https://consecratedvirgins.org/sites/default/files/A%20Psychological%20Perspective%20on%20Integral%20Virginity%20in%20the%20Consecrated%20Virgin.pdf>, Zugriff am 08.11.2018, 3: Die Nr. 88 der Instruktion „*Ecclesiae Sponsae Imago*“ enthalte „a contradiction to the Vatican Council’s teaching that human nature is total and indivisible“ und „a contradiction of the grace of God, which is not determined by ‚psychic-energy‘ but by a confluence of the integral human being, empowered by the energy of the Holy Spirit.“

sie interpretatorisch durch die Behauptung, sie betreffe nur Vergewaltigungsoffer und Frauen, die einen Keuschheitsverstoß vor dem (vaginalen) Geschlechtsverkehr beendet hätten.<sup>83</sup> Dass sich *Ecclesiae Sponsae Imago* Nr. 88 allerdings kanonistisch so einfach nicht uminterpretieren lässt, bestätigt die von Edward N. Peters online veröffentlichte Kritik der Instruktion. Er fragt letztlich fast ein bisschen verzweifelt: „If a single act of sexual intercourse suffices juridically for consummation of marriage [...], then why should not a single act of sexual intercourse suffice juridically for the loss of virginity that prevents consecration *as a virgin*?“<sup>84</sup>

### 3.2 Bindung an Diözesanbischof und Diözese

Die von Kanonisten und *Virgines* in der Vergangenheit durchaus auch kontrovers diskutierte Frage nach dem gebotenen oder gar zur Gültigkeit erforderlichen Spender der Jungfrauenweihe<sup>85</sup> wird in der

<sup>82</sup> Vgl. etwa Lee, Elizabeth, [ohne Titel], siehe online: <https://consecratedvirgins.org/sites/default/files/From%20Elizabeth%20Lee.pdf>, Zugriff am 08.11.2018: „The document, *Ecclesiae Sponsae Imago*, needs to be looked at again, revised and corrected. Those of us with personal involvement in the vocation of consecrated virginity ought to consider writing to the Prefect in Rome and perhaps asking our bishop to do so as well“ (Hervorh. i. O.).

<sup>83</sup> Vgl. *Sponsa Christi, First Look* (Anm. 53), o. S., die von „women who have committed sins of unchastity that stopped short of actual intercourse“ spricht. Ihre einschränkende Auslegung begründet sie allerdings nicht am Wortlaut von Nr. 88 der Instruktion, sondern mit ihrer Überzeugung, dass „the document does reiterate, in many places, the expectation that candidates will indeed be literal virgins“. Vgl. entsprechend schon Cooper, Jenna, in: Jones, Kevin, *Read Vatican guide to consecrated virginity with discernment, canonist says* (Stand: 16.07.2018), siehe online: <https://www.catholicnewsagency.com/news/read-vatican-guide-to-consecrated-virginity-with-discernment-canonist-says-34049>, Zugriff am 08.11.2018; mit der Auskunft: „I don't see this as saying non-virgins can be virgins.“

<sup>84</sup> Peters, *Ecclesiae Sponsae Imago* (Anm. 69), o. S. (Hervorh. i. O.).

<sup>85</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen mit Belegen Anuth, *Jungfrauen* (Anm. 24), 85-91 bzw. ders., *Gottgeweihte Jungfrauen in der römisch-katholischen Kirche. Kanonistische Bemerkungen zu einer spezifisch weiblichen Lebensform*, in: Güthoff, Elmar / Haering, Stephan (Hrsg.) *Ius quia iustum* (FS Pree) (Kanonistische Studien und Texte 65), Berlin 2015, 569-593, hier: 580-582 sowie für die Meinung, eine Delegation an Priester sei unmöglich, jüngst Hip-Flores, Christina, *Hernits and Consecrated Virgins, Ancient Vocations in the Contemporary Catholic Church. A Canonical-Pastoral Study of Canons 603 and 604 Individual Forms of Consecrated Life*, Washington, D. C. 2018, 31.

Instruktion nur gestreift und hat in ersten öffentlichen Reaktionen auch kaum Aufmerksamkeit gefunden: Da der Diözesanbischof ordentlicher Spender der *Consecratio virginum* ist, kann diese nach *Ecclesiae Sponsae Imago* während der Vakanz des bischöflichen Stuhls nicht gespendet werden und darf der Diözesanbischof ihre Feier auch nur im Falle wirklicher Notwendigkeit an einen anderen Spender delegieren (Nr. 47). Damit betont die Instruktion die Erstzuständigkeit des Diözesanbischofs. Sie formuliert jedoch keine Anforderung hinsichtlich des Weihegrades eines ggf. delegierten Spenders und bestätigt damit die kanonistische Meinung, dass auch ein Priester die Jungfrauenweihe gültig spenden kann.<sup>86</sup>

Korrigiert wird durch *Ecclesiae Sponsae Imago* allerdings eine andere kanonistische Einschätzung: Da c. 604 § 1 CIC wie auch das liturgische Recht zwar eine deutliche Hinordnung der *Virgines consecratae* auf den Diözesanbischof erkennen lassen, nicht aber eine rechtlich greifbare diözesane Struktur des *Ordo virginum*, war anzunehmen, dass eine Frau durch die Jungfrauenweihe in den universalkirchlichen Lebensstand eingegliedert wird, nicht aber eine rechtliche Bindung an ihre Weihediözese eingeht.<sup>87</sup> Die Ordenskongregation betont nun aber in ihrer aktuellen Instruktion gerade die diözesane Dimension des *Ordo virginum* als Gruppe (Nr. 46) und eine entsprechende Bindung der *Virgines* an „ihre“ Diözese und dort untereinander (Nrn. 42-45). Die als verbindlich vorgesehenen Fortbil-

<sup>86</sup> Vgl. zur entsprechenden Auskunft der Gottesdienstkongregation vom 22.02.1986 bereits Anuth, Jungfrauen (Anm. 85), 581 bzw. ders., Jungfrauen (Anm. 24), 87f. Auch Burke, *Lex orandi* (Anm. 71), 188 Nr. 20 hält die durch einen Priester oder Weihbischof auf explizite Anweisung des Diözesanbischofs hin erteilte Jungfrauenweihe für gültig, wenngleich dabei „der volle Zeichencharakter der Spendung durch den Diözesanbischof nicht korrekt beachtet wird.“ Vgl. ders., *Reflexionen* (Anm. 74), 34 sowie entsprechend Haering, *Rechtsfragen* (Anm. 61), 98f.

<sup>87</sup> Vgl. z. B. Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 115f. bzw. ders., Jungfrauen (Anm. 85), 591. Anderer Meinung waren damals schon Huguet, Marie-Thérèse, *Dans l'Église-Epouse un chant à plusieurs voix. Les diverses vocations dans l'unique église*, in: *Nova Et Vetera* 62 (1987), 179-217, hier: 185 oder Bolchi, *Consacrazione* (Anm. 18), 383f., während Jiménez, *El ordo* (Anm. 73), 239f. mit Urkiri, *Timoteo de Virgenes seglares consagradas. Notas histórico-canónico-pastorales*, Madrid 1986, 106f., davon ausging, es gebe in rechtlicher Hinsicht zwei „Varianten“ gottgeweihter Jungfrauen: Solche mit dauerhafter Verpflichtung zum Dienst in ihrer Diözese und solche ohne sie. Benites, *Consagración* (Anm. 23), 171 hat allerdings zu Recht angemerkt, diese These sei weder durch c. 604 CIC noch den *OCV* begründet.



dungsprogramme sollen diese diözesane Gemeinschaft sogar ausdrücklich fördern (Nr. 110).

Die diözesane Verwurzelung der geweihten Jungfrauen verbietet zwar ausdrücklich nicht einen vorübergehenden oder permanenten Wechsel in eine andere Teilkirche (Nr. 60). Die dafür nun verfügbaren Prozeduren (Nrn. 61-63) erinnern aber zumindest im Fall des dauerhaften Umzugs in eine andere Diözese stark an die universalkirchenrechtlichen Bestimmungen zur Umkardination von Klerikern<sup>88</sup>: So soll der Bischof *ad quem* das Recht haben, die Aufnahme in den diözesanen *Ordo virginum* nur probeweise zu genehmigen oder gar abzulehnen (Nr. 62). In der Literatur war schon früher vorgeschlagen worden, eine gottgeweihte Jungfrau solle vor dem Umzug in eine andere Diözese ihren bisherigen Diözesanbischof um ein Empfehlungsschreiben und den künftigen um Aufnahme bitten.<sup>89</sup> Kirchenrechtlich war sie dazu bislang jedoch nicht verpflichtet.<sup>90</sup> *Ecclesiae Sponsae Imago* geht nun davon aus, der Diözesanbischof des neuen Wohnortes könne einer *Virgo consecrata* den Zuzug in seine Diözese faktisch verbieten.<sup>91</sup> Bei einem beruflich veranlassten Wohnortwechsel<sup>92</sup> würde er ihr damit zumindest erschweren, weiterhin selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, was sie mangels

<sup>88</sup> Vgl. den entsprechenden Eindruck von Hereford, See (Anm. 69), 119 sowie kirchenrechtlich zur Umkardination etwa Schwendenwein, Zugehörigkeit (Anm. 45), 351f.

<sup>89</sup> Vgl. etwa McDermott, Admission (Anm. 54), 164 sowie ausführlich mit einem Fallbeispiel Sheridan, Sean O., Consecrated Virgins and Hermits: The Jurist 73 (2013), 493-512, hier: 501. Vgl. entsprechend Archideo, L'Ordine (Anm. 25), 742; Coccopalmerio, Francesco, L'Ordo virginum: note di esegesi del can. 604, in: VC 32 (1996), 522-533, hier: 532; Desautels, Rite (Anm. 25), 568; Jiménez, El ordo (Anm. 73), 239; Bolchi, Consacrazione (Anm. 18), 385f. und mit Bezug darauf Schumann, Phänomen (Anm. 72), 102. Einen ähnlichen Vorschlag hatte auch schon Urkiri, Circa „OCV“ (Anm. 20), 162 gemacht. Perlasca, L'uscita (Anm. 54), 396f. hatte jeden Wechsel in eine andere Diözese sogar als „Austritt“ aus dem einen und „Eintritt“ in den anderen (diözesanen) *Ordo virginum* verstanden: Durch *Ecclesiae Sponsae Imago* wird sie nun in dieser Meinung bestätigt.

<sup>90</sup> Vgl. Galles, Duane L.C.M., Virgins and vespers, in: Sacred Music 125 (1998), Nr. 2, 13-18 und Nr. 3, 5-9, 16; Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 116.

<sup>91</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 70 Nr. 62, wo es bezüglich einer verfügbaren Probezeit („tempo di prova“) heißt: „in tal caso, pur mantenendo il vincolo con la Diocesi *a quo*, la consacrata potrà comunque trasferire il proprio domicilio canonico nella Diocesi *ad quem*, attenendosi alle indicazioni concordate dai Vescovi interessati per quanto riguarda la sua personale condizione“ (Hervorh. i. O.). Im Fall einer Ablehnung soll der geweihten Jungfrau ein Umzug also verwehrt sein.

eines Versorgungsanspruchs gegenüber ihrer Weihediözese und nach der Instruktion ja aber ausdrücklich muss (Nr. 37).<sup>93</sup> Unabhängig davon erscheint kanonistisch zudem fraglich, ob *Ecclesiae Sponsae Imago* diesen weitgehenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der *Virgines* rechtlich überhaupt verfügen kann: Eine Instruktion ohne spezifische päpstliche Approbation kann verbindlich nur „die Vorschriften von Gesetzen erklären und Vorgehensweisen entfalten und bestimmen, die bei deren Ausführung zu beachten sind“ (c. 34 § 1 CIC). Der für den *Ordo virginum* einschlägige c. 604 CIC lässt aber – ebensowenig wie das liturgische Recht des *OCV* – erkennen, dass *Virgines consecratae* sich rechtlich derart weitreichend an ihre Weihediözese binden, dass sie ihre persönliche Freizügigkeit aufgeben. Die Kongregation würde also neues Recht setzen, wenn sie den Diözesanbischof *ad quem* für berechtigt erklärt, den Zuzug von Gläubigen in sein Territorium zu verbieten. Eben dies kann sie durch eine Instruktion aber nicht.<sup>94</sup> Zumindest für *Virgines*, die vor „*Ecclesiae Sponsae Imago*“ geweiht sind, und für alle, die künftig nicht vor ihrer Weihe nachweislich, am besten schriftlich über deren Rechtsfolgen informiert wurden, gilt somit weiterhin: Wenn sie ihren Wohnsitz in ein anderes Bistum verlegen, erhalten sie gemäß c. 102 § 1 i. V. m. c. 107 § 1 CIC einen neuen Ordinarius und wechseln damit zugleich in den *Ordo virginum* ihrer neuen Diözese.<sup>95</sup>

### 3.3 Ausscheiden aus dem Jungfrauenstand

Wie eine Ordensprofess kann auch die Jungfrauenweihe aufgehoben werden, entweder auf Wunsch einer *Virgo* oder strafweise bei Glaubensfall, Eheschließung bzw. einem anderen Verstoß gegen Stan-

<sup>92</sup> Vgl. etwa das bei Sheridan, *Virgins* (Anm. 89), 499-503 diskutierte Fallbeispiel.

<sup>93</sup> Dies veranlasst Hip-Flores, *Hermits* (Anm. 85), 40 zu der Schlussfolgerung: „since the virgin enjoys no right to sustenance in the diocese, neither she can have an obligation of residence“.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu z. B. Socha, Hubert, c. 34, in: Lüdicke, Klaus (Hrsg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* (Loseblattwerk, 55. Erg.-Lfg., Stand: Mai 2018), Rn. 8. und 10.

despflichten.<sup>96</sup> Ob und wann ein solcher Verstoß vorliegt, entscheidet der zuständige Diözesanbischof. Da die (Standes-)Pflichten geweihter Jungfrauen weder in den 2016 überarbeiteten „Empfehlungen“ der DBK<sup>97</sup>, noch universalkirchlich durch *Ecclesiae sponsae imago*, hinreichend präzise beschrieben werden, weiß eine *Virgo consecrata* „streng genommen nicht, ob und zu was sie verpflichtet ist“<sup>98</sup>. Um also nicht unwissentlich gegen Standespflichten zu verstoßen und eine Entlassung zu riskieren<sup>99</sup>, sollte sie ihren Diözesanbischof möglichst noch vor der Weihe um eine schriftliche Auskunft über ihre Pflichten bitten bzw. selbst eine persönliche Lebensregel formulieren und sich diese vom Bischof genehmigen lassen.<sup>100</sup>

<sup>95</sup> Daher soll nach DBK, Empfehlungen (Anm. 49), 151 Nr. 3, eine geweihte Jungfrau, die „ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, [...] dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes“ mitteilen.

<sup>96</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 75-77 Nr. 70-73. Bei notorischem Glaubensfall oder Eheschließung kann eine *Virgo* direkt entlassen werden (Nr. 71), bei weniger gravierenden Verstößen nur nach vorheriger Mitteilung mit eingeräumter Verteidigungsmöglichkeit (Nr. 72). Vgl. bereits o. Anm. 54.

<sup>97</sup> In DBK, Empfehlungen (Anm. 49), 150 Nr. 1 heißt es nur sehr allgemein: „Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper, betet.“

<sup>98</sup> So aufgrund der DBK-Empfehlungen/1985 (Anm. 49), aber immer noch zutreffend Schumann, Phänomen (Anm. 72), 82.

<sup>99</sup> Bei Verstößen unterhalb von Glaubensabfall und Eheschließung darf der Diözesanbischof die Entlassung nur nach vorheriger Mitteilung mit der Möglichkeit zur Verteidigung verfügen und dem Entlassungsdekret ist eine wenigstens summarische Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung beizufügen, vgl. *ESI* (Anm. 4), 76 Nr. 72.

<sup>100</sup> Vgl. Desautels, Rite (Anm. 25), 568, wonach der „plan of life“ einer gottgeweihten Jungfrau „subject to the approval of her bishop“ sei, sowie ähnlich Recchi, L'ordine (Anm. 5), 147. Schließlich kommt es nach *OCV* (Anm. 6), Praenotanda Nr. 5 dem Diözesanbischof zu, „festzusetzen, auf welche Weise die Jungfrauen, die in der Welt leben, ihre Verpflichtung zu einem jungfräulichen Leben übernehmen sollen.“ Und so hat Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache vom 15.05.2008 (Anm. 30), 397, vor 500 in Rom versammelten geweihten Jungfrauen festgestellt: „Eine wesentliche ‚Lebensregel‘ definiert die Verpflichtung, die jede von euch mit Zustimmung des Bischofs sowohl auf geistlicher Ebene als auch im Lebensbereich übernimmt.“ *ESI* (Anm. 4), 42 Nr. 28 verweist ausdrücklich auf diese Ansprache, wenn die Instruktion erwartet, dass sich *Virgines consecratae* alle wichtigen Entscheidungen ihrer Lebensplanung in einer Haltung kindlichen Gehorsams vom Diözesanbischof bestätigen lassen. Vor diesem Hintergrund überzeugt der Vorschlag von McDernott, Admission (Anm. 54), 163, es solle der diözesanen Akte gottge-

Umgekehrt kann eine *Virgo* beim Diözesanbischof auch selbst die Entlassung aus dem *Ordo virginum* und damit die Dispens von allen mit der Jungfrauenweihe verbundenen Pflichten erbitten.<sup>101</sup> Für den beabsichtigten Eintritt in ein Institut des geweihten oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens wäre eine solche Entlassung eigentlich nicht erforderlich. Schließlich gehören dem *Ordo virginum* nach c. 604 CIC alle Frauen an, die die Jungfrauenweihe empfangen haben, also auch Nonnen, denen die Weihe nach dem alternativen Ritus des *OCV* in Verbindung mit der Ordensprofess gespendet wurde.<sup>102</sup> Dies übersieht oder ignoriert die Instruktion dem Wortlaut nach, wenn sie den Ordenseintritt einer in der Welt lebenden *Virgo consecrata* unter der Überschrift „Separazione dall’ *Ordo virginum*“ behandelt.<sup>103</sup> Erklärbar wird diese Subsumtion ggf. durch die starke Betonung der diözesanen Dimension des Jungfrauenstandes: Aus dem als Gemeinschaft verstandenen *Ordo virginum* der Diözese muss eine geweihte Jungfrau natürlich ausscheiden, um in die Gemeinschaft eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens eintreten zu können.

Während sie für einen solchen Wechsel innerhalb des *status vitae consecratae* die Zustimmung des Diözesanbischofs und der Ordenskongregation benötigt, kann sie einen etwaigen Heiratswunsch kirchenrechtlich allein realisieren: Die Jungfrauenweihe impliziert zwar ein öffentliches und ewiges Gelübde der Keuschheit, ist aber kein Ehehindernis.<sup>104</sup> Eine *Virgo consecrata* kann also eine gültige

weihter Jungfrauen stets auch eine Kopie ihres jeweiligen „plan of life“ beigelegt werden.

<sup>101</sup> Vgl. bereits ÖBK bzw. SBK, Empfehlungen (Anm. 49), Nr. 44; DBK, Empfehlungen (Anm. 49), 152 Nr. 4 sowie aktuell *ESI* (Anm. 4), 75 Nr. 70: Eine solche Dispensbitte muss schriftlich erfolgen und darf vom Diözesanbischof erst nach gründlicher Prüfung der vorgebrachten Gründe und keineswegs kurzfristig positiv beschieden werden.

<sup>102</sup> So z. B. auch Hip-Flores, Herrnits (Anm. 85), 29.

<sup>103</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 74f. Nr. 69 sowie hierzu bereits Anm. 53. Die Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* bestätigt insofern die leider ausdrücklich nicht begründete Meinung von Haering, Rechtsfragen (Anm. 61), 113f., es sei „ausgeschlossen, dass eine Person dem *Ordo virginum* angehört und gleichzeitig Mitglied eines Instituts des gottgeweihten Lebens (Religiosen- oder Säkularinstitut) wird“ (Hervorh. i. O.).

<sup>104</sup> Vgl. z. B. Rincón-Pérez, Tomás, Komm. zu c. 604, in: Marzoa, Ángel / Miras, Jorg / Rodríguez-Ocaña, Rafael (Hrsg.), *Comentario exegético al Código de derecho canónico* Bd. II/2, Pamplona<sup>3</sup>2002, 1503; Bolchi, *Ordo virginum* (Anm. 61), 150.

Ehe eingehen, auch ohne zuvor aus dem Jungfrauenstand entlassen worden zu sein.<sup>105</sup> Sowohl im Fall des gewährten Ausscheidens ohne Ordenseintritt wie auch der strafweisen Entlassung ist eine geweihte Jungfrau von ihrem Keuschheitsgelübde dispensiert und erlöschen alle mit dem Jungfrauenstand verbundenen Pflichten und Rechte: Sie ist nicht mehr eine gottgeweihte Person.<sup>106</sup> Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, dass ihr Ausscheiden aus dem *Ordo virginum* im diözesanen Register wie auch im Taufbuch verzeichnet

Bisweilen wird gefordert, der Jungfrauenweihe aufgrund ihrer Geschichte wieder eheverungültigende Wirkung zu verleihen, vgl. z. B. Schlosser, Alt (Anm. 10), 295f. mit Verweis auf Maroto, Annotationes (Anm. 21), 161 und etwa Urkiri, Circa „OCV“ (Anm. 20), 150f.; Bahillo Ruiz, Teodoro, Profesión del consejo de castidad mediante votos y otros sagrados vínculos. A propósito del alcance del *impedimentum voti* del canon 108, in: Estudios Eclesiástico 84 (2009), Nr. 331, 701-728; Haering, Rechtsfragen (Anm. 61), 105f. Der universalkirchliche Gesetzgeber hat darauf aber bisher nicht reagiert. Durch partikulares Recht kann der Wechsel vom Jungfrauen- in den Ehestand allenfalls „erschwert, aber nicht völlig verhindert werden“, wie schon Haering feststellt (ebd., 106). Der Wunsch bzw. die Forderung nach einer Wiederbelebung der Jungfrauenweihe als Ehehindernis wird in der Literatur oft damit begründet, sie bedeute eine unwiderrufliche Bindung an Christus, die nicht ungeschehen gemacht werden könne, vgl. z. B. Álvaro Sanz, Gloria Irene, To love and to serve. The Order of Virgins According to Canon 604, Augusta □2007, 43; Burke, Reflexionen (Anm. 74), 24 bzw. Aguilera / Stegman, Something (Anm. 74), 2: „The virgin is forever changed“. Wer eine Dispens für möglich halte, missverstehe die spezifische Identität dieser Berufung: Da die Jungfrauenweihe eine Frau zur Braut Christi mache, sei sie der Eheschließung zumindest ähnlich, weshalb von ihr nicht dispensiert werden könne, vgl. z. B. Urkiri, Circa „OCV“ (Anm. 20), 163; Dion, Effets (Anm. 25), 299; Tosetti, Vergini (Anm. 5), 59f. sowie Schlosser, Alt (Anm. 10), 296 mit Calabuig / Barbieri, Consacrazione (Anm. 12), 484. Zum anderen macht etwa Burke, Reflexionen (Anm. 74), 44 die Parallelen zwischen Priester- und Jungfrauenweihe stark und sieht hier eine „Analogie“. Auch Öfele, Maria Luisa, Aspekte der Spiritualität der *Virgo consecrata* – Braut Christi, in: dies. / Breuer (Hrsg.), Virgo (Anm. 74), 91-134, hier: 123 erkennt „bei genauerem Studium des Ritus der Priesterweihe“ zwischen jungfräulicher und priesterlicher Spiritualität „gewisse Parallelen“. Anders als das Weihesakrament verleiht die Jungfrauenweihe jedoch nicht einen unauslöschlichen Charakter, verändert die Jungfrau also nicht wesentlich und nicht unwiderruflich, wie auch Henseler, Virgines (Anm. 2), 227 betont.

<sup>105</sup> Solange Austritt oder Entlassung aus dem Jungfrauenstand (noch) nicht rechtswirksam seien, verbiete die Jungfrauenweihe allerdings „wie bei den Bindungen in einem Säkularinstitut ex natura rei eine Eheschließung“, so die AG Kirchenrecht, Jungfrauenweihe (Anm. 66), 25. Vgl. entsprechend Benites, Consagración (Anm. 23), 112.

<sup>106</sup> Vgl. hierzu näherhin Anuth, Jungfrauen (Anm. 24), 129 Anm. 501.

und den übrigen geweihten Jungfrauen der Diözese mitgeteilt wird.<sup>107</sup>

## 4. Perspektiven

Der Jungfrauenstand als eine spezifisch weibliche Lebensform in der katholischen Kirche ist nur Frauen zugänglich, ein männliches Pendant gibt es nicht.<sup>108</sup> Mag der *Ordo virginum* auch manchem Beobachter, wie Rudolf Henseler festgestellt hat, „als ein Sammelbecken für verunglückte Ordensfrauen erscheinen“<sup>109</sup> und zumindest in der Vergangenheit auch innerkirchlich auf Vorbehalte gestoßen sein<sup>110</sup>: Papst Benedikt XVI. hat die geweihten Jungfrauen ausdrücklich ein „Geschenk in der Kirche und für die Kirche“<sup>111</sup> genannt und der inzwischen heilige Papst Johannes Paul II. hatte schon 1996 einen „Grund zu Freude und Hoffnung“ darin gesehen, „daß die bereits seit der apostolischen Zeit in den christlichen Gemeinden bezeugte alte Weihe der Jungfrauen heute wiederaufblüht.“<sup>112</sup>

<sup>107</sup> Vgl. *ESI* (Anm. 4), 76f. Nr. 73.

<sup>108</sup> Darüber wundert sich Sheridan, *Virgins* (Anm. 89), 495: „It is important to note that, although from the early days of the Church, both men and women lived as consecrated virgins, the current Rite only pertains to the admission of women to the Order of Virgins.“ Vor dem Hintergrund der lehramtlichen Geschlechteranthropologie ist diese (einzige) geschlechtsspezifische Rechtsbeschränkung für Männer im CIC/1983 allerdings erklärbar: „Although a man can in fact be a virgin, he cannot be consecrated in the Order of Virgins because he cannot be a corporal sign of the Bride of Christ“ (Hip-Flores, *Hermits* [Anm. 85], 36). Vgl. hierzu bereits Anuth, *Jungfrauen* (Anm. 85), 586-589 bzw. ausführlich ders., *Jungfrauen* (Anm. 24), 139-177.

<sup>109</sup> Henseler, *Virgines* (Anm. 2), 277.

<sup>110</sup> Vgl. ebd., 276, wo Henseler eine z. T. „ziemliche Reserviertheit“ gegenüber dem *Ordo virginum* konstatiert, „nicht nur bei Fernstehenden, sondern auch bis in den Kern des Gottesvolkes hinein, ja sogar beim Klerus bis hinauf in den Episkopat, ebenso auf der Konferenz der Ordensreferenten der 27 deutschen Diözesen“.

<sup>111</sup> Papst Benedikt XVI., Ansprache vom 15.05.2008 (Anm. 30), 396. Auch Papst Franziskus, Ansprache vom 02.02.2014, in: *Osservatore Romano* 154 / Nr. 27 (03./04.02.2014), 8, hat u. a. vor *Virgines* erklärt, gottgeweihte Menschen seien „ein Geschenk Gottes an die Kirche, ein Geschenk Gottes für sein Volk“.

<sup>112</sup> Papst Johannes Paul II., *Vita consecrata* (Anm. 35), 382 Nr. 7a (i. O. z. T. hervorgeh.).

Die Kongregation für das geweihte Leben verleiht dieser lehramtlichen Wertschätzung des *Ordo virginum* mit ihrer Instruktion *Ecclesiae Sponsae Imago* nun auch rechtlich Ausdruck: Erstmals seit Inkrafttreten des nachkonziliar revidierten *OCV* gibt es damit universalkirchlich über das liturgische Recht hinaus amtliche Vorgaben, insbesondere zur Ausbildung und Berufungsklä rung von Kandidatinnen für den Jungfrauenstand. Dass die Instruktion ausgerechnet mit ihrer Formulierung der Zulassungsvoraussetzungen Irritation und Widerspruch ausgelöst hat, konnte durchaus überraschen, bestätigt sie doch nur den Wortlaut des geltenden Rechts: Seit Inkrafttreten des *OCV/1970* ist die *integritas carnis* einer Kandidatin für die Zulassung und zur Gültigkeit der Jungfrauenweihe nicht mehr erforderlich.

Die Kongregation für das geweihte Leben will mit ihrer Instruktion über den *Ordo virginum* ausdrücklich helfen, „die Schönheit dieser spezifisch weiblichen Berufung“ zu entdecken.<sup>113</sup> Schließlich könne ihr Wiederaufblühen nicht nur zum Verständnis und zur Wertschätzung der Rolle von Frauen in der Kirche beitragen, sondern auch zu einer Vertiefung des kirchlichen Selbstverständnisses als Braut Christi.<sup>114</sup> *Ecclesiae Sponsae Imago* kann damit durchaus auch als der amtliche Versuch verstanden werden, „dem Stand der geweihten Jungfrauen den Geruch des Unorthodoxen oder Apokryphen [zu] nehmen“<sup>115</sup>. Sowohl die Diözesanbischöfe wie auch die *Virgines consecratae* selbst sind durch die Instruktion nun verstärkt gefordert, die Bedeutung dieses besonderen Standes für Kirche und Gesellschaft sichtbar sowie vor allem verständlich zu machen.

<sup>113</sup> Vgl. Braz de Aviz, Vergini (Anm. 5), 8: „*Ecclesiae sponsae imago* vuole aiutare a scoprire la bellezza di questa vocazione“ (Hervorh. i. O.).

<sup>114</sup> Vgl. Carballo, Rodríguez José, Alle radici della consacrazione femminile, in: *Osservatore Romano* 158 / Nr. 150 (05.07.2018), 8.

<sup>115</sup> Schumann, Phänomen (Anm. 72), 122, hatte sich im Anschluss an die entsprechende Forderung von Koneckí, *Konsekracja* (Anm. 72), 295, zu diesem Zweck „eine vorsichtige, aber resolute pastorale Aktion“ gewünscht.